

STEFAN KORIOTH

Deutsche Verfassungsgeschichte



MOHR SIEBECK

MOHR SIEBECK LEHRBUCH

Mohr Siebeck Lehrbuch

Stefan Koriath
Deutsche Verfassungsgeschichte



Stefan Koriath

Deutsche Verfassungsgeschichte

Mohr Siebeck

Stefan Koriath, geboren 1960; Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

ISBN 978-3-16-162069-0 / eISBN 978-3-16-162070-6

DOI 10.1628/978-3-16-162070-6

ISSN 2568-4566 / eISSN 2568-924X (Mohr Siebeck Lehrbuch)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck aus der Minion gesetzt, in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

„... und weil es kein Zurück gibt, kann die Frage nur lauten: Wie geht es weiter voran? Können wir im kollektiven Gedächtnis unserer vergangenen Erfahrungen die Kräfte finden, die uns helfen könnten, die Hindernisse auf unserem Weg in die Zukunft zu überwinden?“

Harold Berman, *Recht und Revolution*, 1991, S. 11.

„Freilich ist nicht bloß bei Philosophen der Irrtum gang und gäbe: unsere Zeit sei die Erfüllung aller Zeit oder doch nahe daran, und alles Dagewesene sei als auf uns berechnet zu betrachten, während es, samt uns, für sich, für das Vorhergegangene, für uns und für die Zukunft vorhanden war. [...] Die Geschichtsphilosophen betrachten das Vergangene als Gegensatz und Vorstufe zu uns als Entwickelten; – wir betrachten das sich Wiederholende, Konstante, Typische als ein in uns Anklingendes und Verständliches.“

Jacob Burckhardt, *Weltgeschichtliche Betrachtungen* (1905),
Ausgabe Kröner 1955, S. 5f.

Vorwort

Das Grundgesetz ist ein erfolgreiches normatives Dokument zeitgebundener und zeitbezogener Fundierung legitimer Herrschaft. Ob es auf seine Weise ein allgemeingültig-universales Legitimationsmodell ausprägt, ist eine ebenso fundamentale wie facettenreiche Frage. Sie betrifft die Verfassungstheorie, die Verfassungsvergleichung und in der zeitlichen Dimension die Verfassungsgeschichte.

Das vorliegende Lehrbuch stellt im Schwerpunkt die Geschichte der geschriebenen Verfassungen in Deutschland dar, also die Entwicklung vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Es behandelt aber auch rechtliche Regelungen der zeitlich noch weiter zurückliegenden Epochen politischer Ordnungen. Die Wurzeln der in besonderer Weise legalistischen europäischen Kultur legitimer Herrschaftsausübung reichen tief und mindestens bis in das Hochmittelalter zurück; das seit zwei Jahrhunderten unentbehrliche Instrument der geschriebenen Verfassungen steht in der Tradition vorausliegender Entwicklungen. Diese wie auch die Stufen des Verfassungsstaates in den letzten zwei Jahrhunderten sind nicht einfach nur Auftakt zum Heutigen, zu dem sie scheinbar zwangsläufig hinführen mussten. Sie waren eigenständige Gestaltungen politischer Entscheidungsgewalt. Die Geschichte der Verfassungen ist, indem sie Kontinuitäten und Brüche freilegt, wie andere Gegenstandsbereiche der Geschichte eine Vergewisserung, Erklärung, Bestätigung und Kritik der Gegenwart.

Alles, was einmal begonnen hat, kennt ein Ende. Das wird auch für den Geltungszeitraum des Grundgesetzes so sein, so merkwürdig oder befremdlich uns diese Vorstellung angesichts einer akzeptierten Verfassungsordnung scheinen mag. Im Zuge historischer Reflexion über den eigenen Standort wird Geschichte zur Gegenwart und Gegenwart zur Geschichte. Auch die Entfaltungen und Wandlungen des Grundgesetzes in den letzten sieben Jahren sind inzwischen Teil der Verfassungsgeschichte.

Sehr herzlich danke ich meinen Münchner Mitarbeitern. Lisa-Marie Schmidt hat eine frühere Fassung des Textes sorgfältig und kritisch gelesen und mir viele Anregungen zu Überarbeitungen gegeben. Markus Kern, Michael Rapp, Leopold Heckel, Max Hopp und wiederum Lisa-Marie Schmidt haben sich um die Korrekturen gekümmert. Esther Massaccesi, Gabriele Steiger und Joyce Marmonti haben mit Sorgfalt meine handschriftlichen Seiten und Anmerkungen in eine lesbare Form gebracht.

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XXV

Teil I: Zur Einführung – was ist Verfassungsgeschichte?

Und: eine Zeitleiste	1
§ 1 Gegenstand und Methoden der Verfassungsgeschichte	1
§ 2 Einige Jahreszahlen zur deutschen Verfassungsgeschichte	8

Teil II: Vom Imperium Romanum zum Sacrum Imperium Romanum Germanicae Nationis – ein Jahrtausend Reichsgeschichte (800 bis 1806)

§ 3 Vom fränkischen Reich zum Sacrum Imperium Romanum der sächsischen, salischen und staufischen Kaiser	16
§ 4 Entwicklung, Gestalt und Zwecke politischer Herrschaft im Früh- und Hochmittelalter: pax et iustitia	25
§ 5 Die Organisation des Reiches (Das Königtum, Königswahl, Wahlkapitulation, Goldene Bulle, Kaiserwürde)	28
§ 6 Die Versuche zur Herausbildung einer „Reichsverfassung“ im 15. und 16. Jahrhundert; Reformziele	39
§ 7 Reich und Reformation – von der Verfassungskrise zum „Augsburger Religionsfrieden“ (1555) und zum „Westfälischen Frieden“ (1648)	43
§ 8 Das Ende des Heiligen Römischen Reiches	59

Teil III: Der deutsche Territorialstaat vom 15. Jahrhundert bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

§ 9 Von der spätmittelalterlichen Landesherrschaft zur Landeshoheit und zum Ständestaat	79
§ 10 Absolutismus und aufgeklärter Absolutismus	83

X Inhaltsübersicht

§ 11 Staatstheorie im 18. Jahrhundert: Gesellschaftsvertrag,
Gewaltenteilung und Grenzen des Staates 94

**Teil IV: Die konstitutionelle Verfassungsbewegung
in den deutschen Staaten im 19. Jahrhundert 99**

§ 12 Die Idee der geschriebenen Verfassung 99
§ 13 Die Gründung der USA und die Französische Revolution 103
§ 14 Die Verfassungsbewegungen in den deutschen Ländern 111
§ 15 Die Verfassunggebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts 124
§ 16 Staatsrechtliche Fragen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts:
Repräsentation, Gesetzgebung, gesellschaftliche Freiheit 132
§ 17 Zwischen Reaktion und Reform: die Entwicklung Preußens bis 1850 . . 143

**Teil V: Die Verfassungsentwicklung auf gesamtdeutscher
Ebene von 1815 bis 1918 159**

§ 18 Der Deutsche Bund (1815 bis 1866) 159
§ 19 Die Reichsverfassung von 1848/49 und ihr Scheitern 168
§ 20 Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 189

Teil VI: Vom Ende des Ersten Weltkriegs bis zur Gegenwart 245

§ 21 Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919
(Weimarer Verfassung) 245
§ 22 Die Entwicklung der Weimarer Republik 1919 bis 1933 277
§ 23 Das nationalsozialistische Regime 324
§ 24 Die Verfassungsentwicklung vom Ende des Zweiten Weltkriegs
bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der DDR . . . 349
§ 25 Die ersten Jahre der Bundesrepublik 412
§ 26 Deutschland bis zur nationalen Einigung 1990 440
§ 27 Verfassungsentwicklungen seit 1990 452

Stichwortverzeichnis 483

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Literaturverzeichnis	XXV

Teil I: Zur Einführung – was ist Verfassungsgeschichte? Und: eine Zeitleiste	1
---	---

§ 1 Gegenstand und Methoden der Verfassungsgeschichte . . .	1
I. Die geschriebene Verfassung als kopernikanische Wende	1
II. Verfassung als Ordnung politischer Herrschaft	2
III. Zwischen Geschichte und Recht	3
IV. Verfassungsgeschichte im juristischen Studium	5
V. Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte	6
VI. Geschichte als Erzählung	7
§ 2 Einige Jahreszahlen zur deutschen Verfassungsgeschichte	8

Teil II: Vom Imperium Romanum zum Sacrum Imperium Romanum Germanicae Nationis – ein Jahrtausend Reichsgeschichte (800 bis 1806)	15
---	----

§ 3 Vom fränkischen Reich zum Sacrum Imperium Romanum der sächsischen, salischen und staufischen Kaiser	16
I. Die Kaiserkrönung Karls des Großen	17
II. Otto der Große und die Kaiserwürde des Jahres 962	19
III. Konflikte zwischen Kaiser und Papst im Hochmittelalter	20
1. Sacerdotium et Regnum	20
2. Staufische Reichs„reform“ – Universitäten	22
§ 4 Entwicklung, Gestalt und Zwecke politischer Herrschaft im Früh- und Hochmittelalter: pax et iustitia	25
I. Ein „Reich“	25

XII Inhaltsverzeichnis

II.	Politische Herrschaft	26
III.	Ämtervergabe	27
IV.	Das Reichsbild des 19. Jahrhunderts	27
§ 5	Die Organisation des Reiches (Das Königtum, Königswahl, Wahlkapitulation, Goldene Bulle, Kaiserwürde)	28
I.	Papst und Kaiser	28
II.	Lehenswesen, Königtum und Königswahl	29
	1. Königsamt und Lehenswesen	29
	a) König und Lehenswesen	29
	b) Das rudimentäre Ordnungsgefüge	31
	c) Hoftage und Reichstage	31
	2. Königswahl: Designation und freies Wahlrecht	32
III.	Die Goldene Bulle	33
IV.	Die Kaiserwürde	35
	1. Translatio und Renovatio	35
	2. Kaiser und Papst	36
V.	Die Städte	37
§ 6	Die Versuche zur Herausbildung einer „Reichsverfassung“ im 15. und 16. Jahrhundert; Reformziele	39
I.	Zerfallserscheinungen	39
II.	Reformversuche: Reichsmatrikel und „Ewiger Landfriede“ (1495)	40
	1. Anläufe zu einer Reichsreform	40
	2. Das Reformjahr 1495	41
§ 7	Reich und Reformation – von der Verfassungskrise zum „Augsburger Religionsfrieden“ (1555) und zum „Westfälischen Frieden“ (1648)	43
I.	Die Reformation bis zum Augsburger Religionsfrieden 1555	44
	1. Die Anfänge der Glaubenspaltung	44
	a) Martin Luther	44
	b) Ratlose Reichstage 1521 – 1526 – 1529	46
	c) Die Festigung der neuen Konfession	47
	2. Der Augsburger Reichsabschied und Religionsfrieden	49
	a) Zentrale Regelungen	49
	b) Bedeutung	51
II.	Der Westfälische Frieden (1648)	52
	1. Die Entwicklung nach 1555: Konfessionalisierung	52
	2. Dreißigjähriger Krieg und Friedensschluss	54
	3. Der Westfälische Frieden	55

a)	Rechtscharakter	55
b)	Religionsrechtliche Bestimmungen	56
c)	Reich und Territorien	57
d)	Grundlegung des Völkerrechts	58
§ 8	Das Ende des Heiligen Römischen Reiches	59
I.	Staatstheorie im 16. und 17. Jahrhundert: Souveränität – beginnende Säkularität – Vertragstheorie	59
1.	Neue Reflexionen über Religion und öffentliche Ordnung	59
2.	Das Amt des Fürsten: Niccolò Machiavelli	60
3.	Jean Bodin und die Souveränität	60
4.	Thomas Hobbes und der Vertragsgedanke	61
5.	Samuel v. Pufendorf und die Pflichtenlehre	62
6.	Zur Nachwirkung der neuen Ordnungsbegriffe	63
II.	Der Aufstieg der Territorien und Städte	63
1.	Die Agonie des Reiches	63
2.	Die Modernisierung in den Territorien	65
III.	Insbesondere: Österreich und Preußen im 17. und 18. Jahrhundert	66
1.	Österreich	66
2.	Brandenburg-Preußen	68
a)	Brandenburg seit der Reformation	68
b)	Friedrich Wilhelm (Der „Große Kurfürst“)	69
c)	1701: Preußen wird Königreich	70
d)	Armee und zentrale Verwaltung	71
e)	Friederizianisches Preußen	72
3.	Der „Reichsdeputationshauptschluss“ (1803) und das Ende des Alten Reichs 1806	73
a)	Der weitere Verfall des Reiches im 18. Jahrhundert	73
b)	Die letzten Jahre des Reiches und der Reichsdeputations- hauptschluss (1803)	74
c)	Die Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II.	77

**Teil III: Der deutsche Territorialstaat vom
15. Jahrhundert bis zum Ende des 18. Jahrhunderts 79**

§ 9	Von der spätmittelalterlichen Landesherrschaft zur Landeshoheit und zum Ständestaat	79
I.	Erste Wandlungen regionaler Ordnungen	79
1.	Landesherrschaft	79
2.	Landeshoheit	80
II.	Der Ständestaat	81

§ 10	Absolutismus und aufgeklärter Absolutismus	83
I.	Der Weg zum Fürstenstaat	83
	1. Absolutismus als Modell	83
	2. Umsetzungen und Umsetzungsversuche	84
II.	Der aufgeklärte Absolutismus	86
	1. Das Zeitalter der Aufklärung	86
	2. Rezeptionen in den Regierungsformen – Friedrich II. von Preußen	87
	3. Die neue Rolle des Rechts – Fürsorgliche Kodifikationen	88
	4. Die Justiz zwischen „Machtsprüchen“ und beginnender Unabhängigkeit	90
	5. Staat und Kirche im Preußischen Allgemeinen Landrecht	92
§ 11	Staatstheorie im 18. Jahrhundert: Gesellschaftsvertrag, Gewaltenteilung und Grenzen des Staates	94
I.	John Locke	94
II.	Montesquieu	95
III.	Jean-Jacques Rousseau	96
 Teil IV: Die konstitutionelle Verfassungsbewegung in den deutschen Staaten im 19. Jahrhundert		99
§ 12	Die Idee der geschriebenen Verfassung	99
I.	Das neue Konzept der Herrschaftsbegründung	99
II.	Nordamerika und Frankreich – Neubegründung von Herrschaft	101
III.	Die Vorbereitung der geschriebenen Verfassung	103
§ 13	Die Gründung der USA und die Französische Revolution	103
I.	Die Revolution in Nordamerika	103
	1. Die Unabhängigkeitserklärung 1776	104
	2. Die Verfassung von 1787/1788	105
II.	Die Französische Revolution	107
	1. Die Versammlung der Generalstände 1789	107
	2. Die Erklärung zur Nationalversammlung	108
	3. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte	108
	4. Die Verfassung von 1791	111
§ 14	Die Verfassungsbewegungen in den deutschen Ländern	111
I.	Die Rezeption der französischen Ereignisse	111
II.	Das konstitutionelle Verfassungsproblem	113

III.	Die gesellschaftlichen Träger der Verfassungsbewegung	115
1.	Die neuen Bürger und der Staat	115
2.	Die Preußischen Reformen 1807 bis 1815	116
a)	Die Bauernbefreiung	117
b)	Gewerbefreiheit	118
c)	Verwaltungsreform	119
d)	Gemeindereform	120
e)	Heeresreform	121
f)	Bildungs- und Universitätswesen	122
g)	Fazit	123
IV.	Das nationale Verfassungsproblem	123
§ 15 Die Verfassunggebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts . . .		124
I.	Grundlagen im Deutschen Bund	124
1.	Wiener Kongress und Legitimität.	124
2.	Die Gründung des Deutschen Bundes	126
a)	Begrenzter Zweck: Sicherheit	126
b)	Landständische oder Repräsentativverfassungen?	126
3.	Die Wiener Schlussakte (1820)	127
II.	Die einzelnen Staaten	128
III.	„Monarchisches Prinzip“ und Volkssouveränität	130
§ 16 Staatsrechtliche Fragen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts: Repräsentation, Gesetzgebung, gesellschaftliche Freiheit		132
I.	Das Zweikammersystem	132
II.	Gesetzesverständnis – der konstitutionelle Gesetzesbegriff . . .	134
III.	Untertanenrechte statt vorstaatlicher Grundrechte	136
IV.	Gesetzgebungsverfahren	137
V.	Ministerverantwortlichkeit als indirekte Kontrolle; Vorbehaltsbereiche des Monarchen	139
VI.	Der Hannoversche Verfassungskonflikt	140
§ 17 Zwischen Reaktion und Reform: die Entwicklung Preußens bis 1850		143
I.	Der lange Weg zur Verfassung	143
1.	Reformen statt Verfassung (1807 bis 1815)	143
2.	Die Ära der Restauration (1815 bis 1848)	144
3.	Das Ende des „Verfassungsvakuums“ 1848	145
II.	Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850	146
III.	Steuerbewilligung und Budgetbewilligung	148

1. Die Entwicklung von den ersten Verfassungen bis zur Preußischen Verfassung von 1850.	148
a) Einnahmen	149
b) Ausgaben (Haushalt)	150
2. Der preußische Budgetkonflikt (1862 bis 1866) als Verfassungskonflikt	152

**Teil V: Die Verfassungsentwicklung auf gesamtdeutscher
Ebene von 1815 bis 1918** 159

§ 18 Der Deutsche Bund (1815 bis 1866) 159

I. Gründung und Gestalt des Deutschen Bundes als völkerrechtlicher Verein und Staatenbund	160
1. Der heterogene Staatenbund	160
2. Kompetenzen und Organe des Bundes	161
3. Vorgaben für die Mitglieder des Bundes	162
4. Die Wiener Schlussakte (1820)	162
II. Der unglückliche deutsche „Vormärz“ (1820 bis 1848)	164
1. Restauration und Repression	164
2. Wirtschaftliche Einigungsbemühungen – der „Zollverein“	167

§ 19 Die Reichsverfassung von 1848/49 und ihr Scheitern 168

I. Voraussetzungen der Ereignisse des Jahres 1848	168
1. Soziale Veränderungen	168
2. Die Distanz zwischen Staat und Gesellschaft und die Forderung nach Rechtsstaatlichkeit	169
3. Die „soziale Frage“	170
II. Die Reichsverfassung der Paulskirche (1848/49)	172
1. Vom Februar 1848 bis zum Zusammentreten der Nationalversammlung	172
a) Revolution von Mannheim bis Berlin	172
b) Das „Vorparlament“	173
c) Die Wahl der Nationalversammlung	174
2. Die politischen Ereignisse bis zum Herbst 1848	176
a) Die Nationalversammlung	176
b) Anfangsschwierigkeiten der Nationalversammlung	178
c) Einführung einer „provisorischen Zentralgewalt“	179
3. Die Verfassungsberatungen über die „Grundrechte des deutschen Volkes“	181
4. Grundlinien der Staatsorganisation nach der Paulskirchenverfassung	183

a)	Das Reichsoberhaupt: der „Kaiser der Deutschen“	184
b)	Der Reichstag: Staatenhaus und Volkshaus	185
c)	Rechtsstaatlichkeit	185
d)	Föderaler Aufbau	186
5.	Das Scheitern der Verfassung und der Sieg der Gegenrevolution	187
a)	Die Ablehnung der Kaiserwürde durch Friedrich Wilhelm IV.	187
b)	Von der Nationalversammlung zum Rumpfparlament	188
§ 20	Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871	189
I.	Nach der gescheiterten Revolution: Wiederkehr und Zerfall des Deutschen Bundes (1850 bis 1866)	189
1.	Rückkehr des Deutschen Bundes	189
2.	Die „Erfurter Union“	191
3.	Die kleindeutsche Lösung des preußisch-österreichischen Konflikts	192
II.	Der Norddeutsche Bund und der Weg zum Deutschen Reich von 1871	193
1.	Die Schritte zum Norddeutschen Bund	193
2.	Die Verfassung des Norddeutschen Bundes	196
3.	Beginnende Rechtsvereinheitlichung	197
III.	Die Reichsgründung 1870/1871	198
1.	Die vertraglichen Erweiterungen des Norddeutschen Bundes	198
2.	Die Kaiserproklamation am 18. Januar 1871	199
3.	Die deutsche Einigung als Fürstenbund	202
IV.	Grundzüge der Reichsverfassung des Jahres 1871	203
1.	Regelungstechnik und Regelungsstil	203
2.	Keine Grundrechte	204
3.	Die Organisation des Reiches und die Staatsfunktionen	206
a)	Der Bundesrat	206
b)	Keine Reichsregierung	207
c)	Das „Präsidium“ – der „Deutsche Kaiser“	207
d)	Der Reichstag	208
4.	Der Ausklang des „Monarchischen Prinzips“	211
5.	Die bundesstaatliche Organisation	211
a)	Ländereigenständigkeit und Zentralisierungsschübe	211
b)	Die „Hegemonie“ Preußens	213
c)	Die Finanzordnung	214
V.	Die Verfassungsentwicklung im Kaiserreich: labile Modernisierung zwischen Beharren und Fortschritt	215

1.	Vom bündischen Bundesstaat zur Festigung und Institutionalisierung des Reichs	216
	a) Rechtscharakter des Reichs	216
	b) Rechtsvereinheitlichung	217
2.	Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche: Der „Kulturkampf“ (1871 bis 1888)	218
	a) Das Grundproblem	218
	b) Antikirchliche Gesetze und Maßnahmen	219
	c) Kirchliche Reaktionen und Verschärfung der Auseinandersetzung	221
	d) Beendigung und Folgen des Konflikts	221
3.	Die wirtschaftliche Entwicklung und die „soziale Frage“ . . .	222
	a) Wirtschaftliche Dynamik und Staatsintervention	222
	b) Der Kampf gegen die Sozialdemokratie	224
	c) Die Anfänge der Sozialversicherung	226
4.	Die Veränderungen des politischen Systems im Miteinander und Gegeneinander von Reichstag und „Reichsleitung“ . . .	229
	a) Zunehmende Aufgaben des Reiches	229
	b) Auf dem Weg zur „Parlamentarisierung der Reichsleitung“	230
VI.	Das Deutsche Reich im Ersten Weltkrieg	234
	1. Die Kriegserklärungen	234
	2. Maßnahmen im Inneren	236
	3. Der brüchige „Burgfrieden“	238
	4. Die Parlamentarisierung des Reiches	239
	5. Das Ende der Monarchien	240
VII.	Das Kaiserreich – ein verhängnisvoller Obrigkeitsstaat?	242

**Teil VI: Vom Ende des Ersten Weltkriegs
bis zur Gegenwart 245**

**§ 21 Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919
(Weimarer Verfassung) 245**

I.	Vom 9. November 1918 bis zur Verfassunggebenden Nationalversammlung in Weimar	246
	1. Der 9. November 1918 – die Proklamation der Republik . . .	246
	2. Der Rat der Volksbeauftragten	248
	3. Der Weg zur Verfassunggebenden Nationalversammlung . .	249
	4. Verfassungsentwürfe	250
	5. Die Beratungen der Nationalversammlung	252
II.	Grundzüge der Weimarer Verfassung	253
	1. Republik	254

2.	Das demokratische Prinzip und die politischen Parteien . . .	255
	a) Wahlen: Reichstag und Reichspräsident	256
	b) Abstimmungen	256
	c) Politische Parteien	257
3.	Parlamentarisches Regierungssystem	259
4.	Die bundesstaatliche Ordnung	261
	a) Zentralismus statt Föderalismus	261
	b) Insbesondere: die zentralistische Finanzverfassung	264
	c) Die Pläne zu einer „Reichsreform“	265
5.	Rechtsstaatlichkeit	266
6.	Die Notstandsbefugnisse des Reichspräsidenten und der Schutz der Verfassung durch die Gerichte – wer sollte Hüter der Verfassung sein?	266
	a) Der Reichspräsident	266
	b) Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich	269
7.	Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen	272
	a) Klassische Freiheits- und Gleichheitsrechte	272
	b) Grundpflichten	274
	c) Wirtschaftsleben; Grundrechte als „Programmsätze“ . . .	274
	d) Staat und Kirche	276
§ 22 Die Entwicklung der Weimarer Republik 1919 bis 1933 . . .		277
I.	Krisen- statt Gründungsjahre: 1919 bis 1923	278
	1. Vom Waffenstillstand zum Versailler Vertrag.	278
	2. Der Vertrag: Gebietsabtretungen, Reparationen, Kriegsschuld Klausel	278
	3. Innenpolitisch: Putschversuche, politische Morde, Hyperinflation	281
II.	1924 bis 1929: vorübergehende Beruhigung	283
	1. Wirtschaftliche Erholung	283
	2. Parlamentarische Schwäche und die Wahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten	284
III.	Das langsame Ende der Demokratie: 1929 bis 1933	286
	1. Das Ende der parlamentarischen Regierungen	286
	2. Die Etablierung der „Präsidialkabinette“	287
	3. Die Entlassung Heinrich Brüning	291
	4. Krisenverschärfung unter von Papen und von Schleicher . .	292
	5. 30. Januar 1933: Hitler wird Reichskanzler	294
	6. Ein Lehrstück und Menetekel zur Spätphase der Republik: Der „Preußenschlag“ vom 20. Juli 1932	295
IV.	30. Januar 1933 bis März 1933: das Ende der Republik durch eine „legale Revolution“?	300

1.	Wer war die NSDAP?	303
2.	Die „Machtergreifung“ bis zum „Ermächtigungsgesetz“ vom 24. März 1933	306
a)	Die Suspendierung politischer Grundrechte	307
b)	Das „Ermächtigungsgesetz“ vom 24. März 1933	310
3.	Die Machtergreifung Hitlers – eine „legale Revolution“?	314
V.	Warum scheiterte die Weimarer Verfassung?	317
1.	Konstruktionsfehler der Weimarer Verfassung?	317
2.	Außenpolitische Vorbelastungen und wirtschaftliche Krisen	319
3.	Fehlender gesellschaftlicher Konsens	319
4.	Fazit: Die Republik mit Vorbehalten	323
§ 23 Das nationalsozialistische Regime		324
I.	Die Durchdringung von Staat und Gesellschaft	324
1.	Das Ende der Länderstaatlichkeit	325
2.	Die weitere Gleichschaltung der Reichsstaatsgewalt und die Einparteienherrschaft	327
a)	Das Verschwinden der Parteien	327
b)	Das Ausschalten der SA	328
c)	Hitler als „Führer und Reichskanzler“	330
3.	Gesellschaftliche Gleichschaltung	331
a)	Die „Deutsche Arbeitsfront“	331
b)	Die Kirchen im Nationalsozialismus	332
II.	Drei Grundprinzipien des nationalsozialistischen Regimes	334
1.	Das Führerprinzip	334
2.	Das Prinzip der Einheit von Staat und Partei	336
3.	„Volksgemeinschaft“ und „völkisches Prinzip“	337
a)	Die gleichgeschaltete Volksgemeinschaft	337
b)	Die Ausgestoßenen: Diskriminierung, Vertreibung und Massenmord	339
III.	Exekutive und Justiz im Nationalsozialismus	341
1.	Die Polizei als Instrument der Machtsicherung.	341
a)	Veränderungen der polizeilichen Generalklausel	341
b)	Geheime Staatspolizei und SS	342
c)	Sonderbehörden, „alte“ Exekutive und Partei	344
2.	Justiz zwischen altem und neuem Recht	345
a)	Fragen der Rechtsanwendung	345
b)	Politisches Strafrecht	346
c)	Der „Volksgerichtshof“	347
d)	Der NS-Staat als „Doppelstaat“	348

§ 24 Die Verfassungsentwicklung vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der DDR	349
I. Bedingungslose Kapitulation und das Ende deutscher Staatsgewalt	350
1. Militärische Kapitulation	350
2. Die Übernahme sämtlicher Staatsgewalt – Berliner Erklärung	352
3. Die Besatzungszonen	353
II. Fortbestand des 1871 begründeten Deutschen Reiches?	354
1. Die Untergangsthese Hans Kelsens	354
2. Die „Kontinuitätsthese“	355
III. Besatzungsherrschaft und Wiederaufbau deutscher Staatlichkeit	358
1. Gestalt und Ziele des Besatzungsregimes	358
a) Der Alliierte Kontrollrat	358
b) Die Potsdamer Konferenz	358
c) Entmilitarisierung und die Auflösung Preußens	360
d) Aufhebung nationalsozialistischer Gesetze	361
e) „Entnazifizierung“	363
f) Kriegsverbrecherprozesse	365
2. Deutscher verfassungsrechtlicher Wiederaufbau – Neues aus Traditionsbeständen	368
a) Politische Parteien	369
b) Kommunale Selbstverwaltung	371
c) Länderneubildung und Landesverfassungen	371
aa) Die Westzonen	372
bb) Die sowjetische Besatzungszone	372
cc) Die neuen Landesverfassungen	373
IV. „Bizone“, „Trizone“ und der Auftrag zur Verfassunggebung im Zeichen der Auseinanderentwicklung von West und Ost	374
1. Das „Lange Telegramm“ und der „Eiserne Vorhang“	374
2. Wirtschaftliche Zwänge als Motor der Westzonen- Kooperation	376
a) Das Vereinigte Wirtschaftsgebiet („Bizone“)	376
b) Der „Marshall-Plan“	378
3. Die politischen Folgen: Auf dem Weg zur doppelten Staatlichkeit in Deutschland	378
a) Innerdeutsche Entfremdung	378
b) Das Ende der Kriegskoalition, Blockade Berlins	379
4. Der kurze Weg zur langen Teilung: Frankfurter Dokumente, Herrenchiemsee und der Parlamentarische Rat	380

	a) Die „Frankfurter Dokumente“	380
	b) Reaktionen der Ministerpräsidenten	383
V.	Der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee und der Parlamentarische Rat	384
	1. Ein prägender Sachverständigenausschuss: der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee.	384
	2. Der Parlamentarische Rat	387
	a) Beginn der Beratungen zum Grundgesetz	387
	b) Zielsetzungen	388
	c) Streitpunkte: Föderalismus und Staatskirchenrecht	389
	d) Parlamentarisches Regierungssystem und „wehrhafte Demokratie“	391
	e) Annahme des Grundgesetzes	392
VI.	Das Inkrafttreten des „Bonner Grundgesetzes“ und des Besatzungsstatuts	393
	1. Genehmigung mit Vorbehalten	394
	2. Besatzungsstatut	396
	3. Annahme durch die Landtage	397
	4. Konstituierung der Bundesorgane	399
VII.	Das Entstehen der „Deutschen Demokratischen Republik“ (DDR)	399
	1. Recht im Marxismus	399
	2. Von den „Volkskongressen“ zur Gründung der DDR	401
	a) „Volkskongresse“	402
	b) Auf dem Weg zur DDR-Verfassung von 1949	402
	3. Die DDR-Verfassung von 1949	404
	a) Keine „sozialistische Verfassung“	404
	b) Wesentliche Regelungen der DDR-Verfassung von 1949	406
	4. Die sozialistische Verfassung der DDR (1968/74)	408
	a) Vorbereitungen	408
	b) Eine Verfassung für den „sozialistischen Staat deutscher Nation“	409
	c) „Grundrechte“ und „sozialistische Gesetzlichkeit“	410
§ 25 Die ersten Jahre der Bundesrepublik		412
I.	Verfassungsfestigung in der frühen Bundesrepublik	413
	1. Die Schritte bis zur Souveränität	413
	a) Das „Petersberger Abkommen“	413
	b) Pläne zur „Wiederbewaffnung“	414
	c) Die „Pariser Verträge“	415
	d) Beitritt des Saarlandes	416

2. Parlamentarismus und parlamentarisches Regierungssystem	416
a) Die Anfänge des Bundestages	416
b) „Kanzlerdemokratie“	417
3. Der unvollendete Bundesstaat: Zentralismus mit dezentralen Elementen	419
a) Föderale Grundentscheidungen	419
b) Die vorläufige Finanzverfassung von 1949	419
c) Die Finanzreform 1955	421
II. Ausbau der Rechtsstaatlichkeit: „Rechtswegestaat“, Grundrechtsschutz und das Bundesverfassungsgericht	421
1. Verrechtlichung	422
2. Verfassungsgerichtsbarkeit	422
a) Grundentscheidung	422
b) Die Selbstfindung des Bundesverfassungsgerichts	423
c) Zentrale frühe Urteile	425
aa) Parteiverbotsverfahren	425
bb) Notwendigkeit der Diskontinuität – das „G 131“	428
cc) Grundrechte: Elfes, Lüth und mehr	430
d) Die Autorität des Gerichts	431
III. Die Europäische Integration	434
1. Die internationale Offenheit des Grundgesetzes	434
2. Von der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	436
3. Das Neue: Supranationalität	437
§ 26 Deutschland bis zur nationalen Einigung 1990	440
I. Seit 1955: Neue Realitäten statt Wiedervereinigung	440
1. „Hallstein-Doktrin“	440
2. Die „Neue Ostpolitik“	441
3. Der „Grundlagenvertrag“ zwischen der DDR und der Bundesrepublik	442
4. Wiedervereinigungsgebot und veränderte Realitäten	442
5. Reaktionen der DDR	444
II. Der Verfall der DDR seit 1976	445
III. Die Schritte zur Wiedervereinigung	446
1. Die innerdeutschen Kontroversen und Schritte	446
a) Handlungsoptionen: Konföderation, Einigung	447
b) Staatsrechtliche Umwälzung der DDR	448
c) Währungsunion und Beitritt	450
d) Der „Einigungsvertrag“	450
2. Der völkerrechtliche Rahmen	452

§ 27	Verfassungsentwicklungen seit 1990	452
I.	Auf dem Weg zur „inneren Einheit“	454
	1. Verfassungsreform	454
	2. Integration und Transformation	456
	a) Innere Einheit	456
	b) „Mauerschützen“ und die Grenzen des Rechtsstaats	457
	c) Folgenbeseitigung: Enteignungen in der SBZ und der DDR	459
II.	Das europäische Unionsrecht als neuer Konkurrent des nationalen Verfassungsrechts	461
	1. Die „Einheitliche Europäische Akte“ (1986).	461
	2. Die Gründung der Europäischen Union	462
	3. Unionsrecht und Verfassungsrecht	463
	a) Staat und Union nach dem Bundesverfassungsgericht	464
	b) Eigenständigkeit des Unionsrechts	466
III.	Föderalismus: auf dem Weg zu einem dezentralisierten Einheitsstaat	468
	1. Zentralisierungstendenzen.	468
	2. Die „Föderalismusreformen“ 2006 und 2009	469
	3. Neuer Finanzausgleich: die Verfassungsänderung 2017	470
IV.	Grundrechte: Freiheit als Sicherheit statt Freiheit durch Eingriffsabwehr	471
	1. Art. 16a GG – das veränderte Asylrecht	472
	2. Art. 13 GG und der „Große Lauschangriff“	473
	3. Bedrängte grundrechtliche Freiheit	475
V.	Der veränderte Stellenwert und Stil der Verfassungsnormen – Abstieg oder Wandel der Verfassung?	477
	 Stichwortverzeichnis	 483

Literatur- und Quellenübersicht (Auswahl)

Lehr- und Handbücher

- Hans Boldt*: Deutsche Verfassungsgeschichte. Politische Strukturen und ihr Wandel
- Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806, 3. Aufl. 1994
 - Bd. 2: Von 1806 bis zur Gegenwart, 2. Aufl. 1993
- Hartwig Brandt*: Der lange Weg in die demokratische Moderne. Deutsche Verfassungsgeschichte von 1800 bis 1945, 1998
- Peter Brandt/Werner Daum/Martin Kirsch/Arthur Schlegelmilch* (Hrsg.): Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel
- Bd. 1: Um 1800, 2006
 - Bd. 2: 1815–1847, 2012
 - Bd. 3: 1848–1870, 2020
 - Bd. 4: 1870–1914, voraussichtlich 2023
- Dies.* (Hrsg.): Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 20. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel
- Bd. 1–4 in Planung
 - Bd. 5: seit 1989, hrsg. v. Arthur Benz/Stephan Bröchler/Hans-Joachim Lauth, 2020
- Wilhelm Brauner*: Österreichische Verfassungsgeschichte, 11. Aufl. 2009
- Raoul C. van Caenegem*: An historical introduction to western constitutional law, 1995
- Hermann Conrad*: Der deutsche Staat. Epochen seiner Verfassungsentwicklung (843–1945), 2. Aufl. 1974
- Hans Fenske*: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Norddeutschen Bund bis heute, 4. Aufl. 2006
- Ernst Forsthoff*: Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Ein Abriss, 4. Aufl. 1972
- Manfred Friedrich*: Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, 1997
- Werner Frotzcher/Bodo Pieroth*: Verfassungsgeschichte. Von der Nordamerikanischen Revolution bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 19. Aufl. 2021
- Dieter Grimm*: Deutsche Verfassungsgeschichte 1766–1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaats bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, 1988
- Fritz Hartung*: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 9. Aufl. 1969

XXVI Literatur- und Quellenübersicht (Auswahl)

Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789

- Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, 2. Aufl. 1967
- Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, 3. Aufl. 1988
- Bd. 3: Bismarck und das Reich, 3. Aufl. 1988
- Bd. 4: Struktur und Krisen des Kaiserreichs, 2. Aufl. 1982
- Bd. 5: Weltkrieg, Revolution und Reiserneuerung 1914–1919, 1978
- Bd. 6: Die Weimarer Reichsverfassung, 1981
- Bd. 7: Ausbau, Schutz und Untergang der Weimarer Republik, 1984
- Bd. 8: Registerband, 1991

Jörn Ipsen: Der Staat der Mitte. Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, 2009

Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1: Historische Grundlagen, 3. Aufl. 2003

Otto Kimminich: Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl. 1987

Andreas Kley: Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Grossbritannien, die USA, Frankreich und die Schweiz, 4. Aufl. 2020

Michael Kotulla: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar (1495–1934), 2008

Klaus Kröger: Einführung in die jüngere Verfassungsgeschichte (1806–1933), 1988

Ders.: Einführung in die Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, 1993

Christian-Friedrich Menger: Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Eine Einführung in die Grundlagen, 8. Aufl. 1993

Wolfgang Reinhard: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3. Aufl. 2002

Karl-Peter Sommermann/Bert Schaffarzik (Hrsg.): Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, 2019

Klaus Stern: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5: Die geschichtlichen Grundlagen des Deutschen Staatsrechts, 2000

Michael Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland

- Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft: 1600–1800, 2. Aufl. 2012
- Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft: 1800–1914, 1992
- Bd. 3: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur: 1914–1945, 1999
- Bd. 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost: 1945–1990, 2012

Ders.: Öffentliches Recht in Deutschland. Eine Einführung in seine Geschichte (16.–21. Jahrhundert), 2014

Alexander Thiele: Der konstituierte Staat. Eine Verfassungsgeschichte der Neuzeit, 2021

Georg Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte

- Bd. 1: Die Verfassung des deutschen Volkes in ältester Zeit, 3. Aufl. 1880

- Bd. 2,1: Die Verfassung des Fränkischen Reichs. Die merovingische Zeit, 3. Aufl. 1882
 - Bd. 2,2: Die Verfassung des Fränkischen Reichs. Die merovingische Zeit, 3. Aufl. 1882
 - Bd. 3: Die Verfassung des Fränkischen Reichs. Die karolingische Zeit, 2. Aufl. 1883
 - Bd. 4: Die Verfassung des Fränkischen Reichs, die karolingische Zeit, 2. Aufl. 1885
 - Bd. 5: Die deutsche Reichsverfassung. Von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts, 2. Aufl. 1893
 - Bd. 6: Die deutsche Reichsverfassung. Von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts, 2. Aufl. 1896
 - Bd. 7: Die deutsche Reichsverfassung. Von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts, 1876
 - Bd. 8: Die deutsche Reichsverfassung. Von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts, 1878
- Dietmar Willoweit/Steffen Schlinker*: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 8. Aufl. 2019
- Dieter Wyduckel*: Ius publicum. Grundlagen und Entwicklung des Öffentlichen Rechts und der deutschen Staatsrechtswissenschaft, 1984
- Anita Ziegerhofer*: Verfassungsgeschichte Europas. Vom 18. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, 2013
- Reinhold Zippelius*: Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart, 7. Aufl. 2006

Quellensammlungen

- Hermann-Josef Blanke* (Hrsg.): Deutsche Verfassungen, 2003
- Hans Boldt* (Hrsg.): Reich und Länder. Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, 1987
- Peter Brandt/Werner Daum/Martin Kirsch/Arthur Schlegelmilch* (Hrsg.): Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, CD-ROM
- Teil 1: Um 1800, 2004
 - Teil 2: 1815–1847, 2010
 - Teil 3: 1848–1870, 2015
 - Teil 4: 1870–1914, voraussichtlich 2025/2026
- Wilhelm Brauneder* (Hrsg.): Quellenbuch zur österreichischen Verfassungsgeschichte, 2012
- Arno Buschmann* (Hrsg.): Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten, 1994
- Bd. 1: Vom Wormser Konkordat 1122 bis zum Augsburger Reichsabschied von 1555

- Bd. 2: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806
Günter Dürig/Walter Rudolf (Hrsg.): Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte,
3. Aufl. 1996
- Heinz Fischer/Gerhard Silvestri* (Hrsg.): Texte zur österreichischen Verfassungs-Ge-
schichte. Von der Pragmatischen Sanktion zur Bundesverfassung (1713–1966),
1970
- Günther Franz* (Hrsg.): Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen
der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung, 3. Aufl. 1975
- Dieter Gosewinkel/Johannes Masing* (Hrsg.): Die Verfassungen in Europa 1789–1949.
Wissenschaftliche Textedition unter Einschluss sämtlicher Änderungen und Er-
gänzungen sowie mit Dokumenten aus der englischen und amerikanischen Ver-
fassungsgeschichte, 2006
- Ernst Rudolf Huber* (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte
 - Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, 3. Aufl. 1978
 - Bd. 2: Deutsche Verfassungsdokumente 1851–1900, 3. Aufl. 1986
 - Bd. 3: Deutsche Verfassungsdokumente 1900–1918, 3. Aufl. 1990
 - Bd. 4: Deutsche Verfassungsdokumente 1919–1933, 3. Aufl. 1991
 - Bd. 5: Registerband, 1997
- Jörn Ipsen* (Hrsg.): Deutsche Verfassungen 1848–1949, 2. Aufl. 2017
- Michael Kotulla* (Hrsg.): Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918. Eine Dokumenten-
sammlung nebst Einführungen
 - Bd. 1: Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden, 2006
 - Bd. 2: Bayern, 2007
 - Bd. 3: Berg und Braunschweig, 2010
 - Bd. 4: Bremen, 2016
 - Bd. 18: Nassau, 2021
- Diemut Majer/Margarete Hunziker* (Hrsg.): Verfassungsstrukturen, Freiheits- und
Gleichheitsrechte in Europa seit 1789. Eine Sammlung ausgewählter Verfassungs-
texte, 2009
- Ingo von Münch* (Hrsg.): Dokumente der Wiedervereinigung Deutschlands, 1991
- Georg Waitz* (Hrsg.): Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 11. und
12. Jahrhundert, 1871
- Dietmar Willoweit/Ulrike Seif* (Hrsg.): Europäische Verfassungsgeschichte, 2003
- Hinnerk Wißmann* (Hrsg.): Europäische Verfassungen 1789–1990, 2. Aufl. 2019

Teil I: Zur Einführung – was ist Verfassungsgeschichte? Und: eine Zeitleiste

§ 1 Gegenstand und Methoden der Verfassungsgeschichte

I. Die geschriebene Verfassung als kopernikanische Wende

Verfassungsgeschichte befasst sich mit den früher geltenden Verfassungen im Unterschied zum geltenden Verfassungsrecht. Geschriebene Verfassungen im heutigen Sinne der in einer Urkunde zusammengefassten Normierungen grundlegender Regeln für die Ausübung und Grenzen politischer Herrschaft gibt es seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Das Inkrafttreten der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1787 bildet das entscheidende Anfangsdatum. Es folgten die französischen Verfassungen seit der Revolution von 1789. In Deutschland gibt es geschriebene Verfassungen, zunächst monarchische Verfassungen deutscher Einzelstaaten, seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 1

Mit guten Gründen lässt sich daher Verfassungsgeschichte auf eine Darstellung der Entstehung, des normativen Bestandes und der Entwicklung von Staat und Gesellschaft auf der Grundlage dieser Verfassungen der Neuzeit begrenzen. Hierfür ist die Bezeichnung Verfassungsgeschichte der Neuzeit geläufig. Viele der Grundfragen, die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts zu geschriebenen Verfassungen führten und in ihnen Regelungsgegenstand waren, bilden dabei, trotz beständiger Veränderungen der staatlichen und gesellschaftlichen Wirklichkeit, nach wie vor aktuelle verfassungsrechtliche Regelungsbestände. Das gilt für die innerstaatliche Souveränität und den Ursprung sowie Geltungsgrund von Verfassungen, es gilt für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung, die Grundrechte, den Rechtsschutz und die Verfassungsgerichtsbarkeit sowie die föderale Ordnung. Im 20. und 21. Jahrhundert sind die Themen der verfassungsrechtlichen Garantie sozialer Sicherung und der Verantwortung des Staates für Umwelt und Infrastruktur hinzugekommen, darüber hinaus die Einordnung des Staates in über- und supranationale Organisationen und Staatenverbände. Geschriebene Verfassungen können als das Rechtsdokument verstanden werden, das ein Gemeinwesen nicht nur in eine Form bringt, konstituiert, sondern überhaupt die Existenz eines (modernen) Staates begründet. Gegenwärtig stellen sich ganz neue Fragen im Zusammenhang der veränderten Funktion von Verfassungen in globalisierten Gesellschaften und der Veränderung des Rege- 2

lungsstils von Verfassungen, die zunehmend von klassischer apodiktischer Kürze Abschied nehmen zugunsten der Verankerung situationsbezogener politischer Kompromisse.

II. Verfassung als Ordnung politischer Herrschaft

- 3 Verfassungsgeschichte kann aber auch zeitlich weit hinter das 18. Jahrhundert zurückgehen, wenn Verfassung im ursprünglichen Wortsinn als Verfasstheit und konkreter Zustand eines Staates oder politischen Ordnungssystems verstanden wird, soweit diese zumindest zum Teil rechtlich greifbar sind.¹ Die Einführung geschriebener Verfassungen markiert dann die große Zäsur zwischen den Entwicklungen zuvor und danach. Das Verbindende ist der Bezug auf „öffentliche legitimierte Herrschaft“. Sie „umfasst alle Formen königlicher oder fürstlicher, republikanischer oder genossenschaftlicher Herrschaft seit dem Mittelalter“². „Gegenstand der Verfassungsgeschichte sind Regierungssysteme, ihre Struktur, ihre Entwicklung und ihre Wirkungsweise. [...] Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Verfassungsgeschichte überall dort stattfindet, wo Gesellschaften spezifische, in kontinuierlicher Weise Steuerungsleistungen hervorbringende, Ordnungen erhaltende und gestaltende Entscheidungsträger besitzen, wo sie eine ‚politische‘ Organisation haben oder einen ‚Staat‘ (im weiteren Sinne) bilden.“³ Dann überschneidet sich Verfassungsgeschichte in besonderer Weise mit der allgemeinen politischen Geschichte und es liegt nahe, die (mittel)europäische Entwicklung seit dem Mittelalter darzustellen. Hinzu kommt: Im europäischen Mittelalter etablierte sich dasjenige Element gesellschaftlichen Zusammenlebens, das auch für die viel spätere Herausbildung geschriebener Verfassungen einflussreich war. Die mittelalterlichen Juristen, geschult am römischen Recht, verfeinerten die Kunst, „vitale Konflikte des zwischenmenschlichen Lebens nicht mehr im Bann irrationaler Lebensgewohnheiten oder durch Gewalt zu entscheiden, sondern durch intellektuelle Diskussion des autonomen juristischen Sachproblems und nach einer aus dieser Sachproblematik begründeten allgemeinen Regel“⁴. Diese besondere und neue Einrahmung von Herrschaftsfragen „hat das öffentliche Leben in Europa für immer juridifiziert und rationalisiert“, unter den Kulturen der Welt ist die europäische „die einzige legalistische geworden“⁵.

¹ Dietmar Willoweit/Steffen Schlinker, Deutsche Verfassungsgeschichte, 8. Aufl. 2019, § 1 Rn. 3, verstehen unter Verfassung „diejenigen rechtlichen Regeln und Strukturen, die das Gemeinwesen und damit die politische Ordnung prägen“. Das ist enger als im Text vorgeschlagen, weil das Element der Rechtsregel ganz in den Vordergrund gebracht ist.

² Michael Stolleis, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Materialien, Methodik, Fragestellungen, 2017, S. 4.

³ Hans Boldt, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, 3. Aufl. 1994, S. 10. Von „integraler Rechtsgeschichte“ spricht Reinhard Koselleck, Geschichte, Recht und Gerechtigkeit (1986), in: ders., Zeitschichten, 2000, S. 336 ff., 357.

⁴ Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967, S. 69.

⁵ Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, aaO, S. 69.

Rechtliche Normierungen aus den Epochen vor der verfassungsgeschichtlichen Zeitenwende des ausgehenden 18. Jahrhunderts haben aber andere Regelungszusammenhänge, Geltungsvoraussetzungen und Zielsetzungen als moderne Verfassungen. Überhaupt hat Recht vor der Herausbildung des Gesetzgebungs- und Verfassungsstaates im 18. Jahrhundert einen anderen Charakter als seither. „Der Rechtsbegriff, angewendet auf weite, tief in das Mittelalter hineinreichende Zeiträume, darf nicht [...] auf ein System von abstrakten, generellen Regeln eingeeengt werden.“⁶ Frühere Formen rechtlicher Normierungen sind uns fremder und weisen nur in manchen Bereichen, z. B. bei der rechtlichen Ordnung von Religion und Kirchen oder den präföderalen Abgrenzungen territorialer Herrschaft, direkte Verbindungen zum heutigen Recht auf, wobei auch diese nicht ohne weiteres erkennbar sind. Die vorliegende Darstellung legt den Schwerpunkt auf die Neuere Verfassungsgeschichte, will aber die früheren Epochen zumindest knapp behandeln. Das Spätmittelalter hat im 11./12. Jahrhundert die Fundamente des modernen Rechtsverständnisses gelegt. 4

III. Zwischen Geschichte und Recht

„Die Verfassungsgeschichte ist in Deutschland eine Disziplin zwischen den Fächern. Sie ist im besten Sinne des Wortes inter- oder richtiger transdisziplinär. Denn sie befindet sich nicht ausschließlich zwischen den Disziplinen, sondern sie bewegt sich zugleich in ihnen und verbindet diese im optimalen Falle miteinander. Verfassungsgeschichtsschreibung ist ein gewichtiger Teil verschiedener Verfassungswissenschaften, Aspekt einer Verfassungslehre.“⁷ Es sind Juristen, Historiker und Politikwissenschaftler, die Verfassungsgeschichte betreiben. Verfassungsgeschichte ist als Teil der Rechtsgeschichte zunächst eine bereichsspezifisch bestimmte Teildisziplin der Geschichtswissenschaft, „Fachhistorie“⁸. Frühere Verfassungen sind ein Teil vergangener Wirklichkeit. Juristen neigen dazu, entsprechend ihrem Umgang mit dem geltenden Recht, die Normen und Rechtsinstitute vergangener Verfassungen in den Vordergrund zu stellen, verbunden mit einer Geschichte des Verfassungsrechts im Sinne einer Dogmengeschichte, also der Entwicklung der juristischen Auslegung und Anwendung einzelner Normen. Die Vertrautheit mit dem geltenden Recht erleichtert Juristen regelmäßig den Zugang zu früheren Normen und früheren Aussagen über Normen in der Rechtsprechung und der normbezogenen Wissenschaft, der „Rechtsdogmatik“. Diese Vertrautheit kann Juristen aber auch dazu verleiten, vergangene Verfassungen lediglich als Vorstufe des geltenden Rechts und als Hilfe zu 5

⁶ Dietmar Willoweit/Steffen Schlinker, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 8. Aufl. 2019, § 1 Rn. 4.

⁷ Ewald Grothe, *Neue Wege der Verfassungsgeschichte in Deutschland*, in: *Verfassungsgeschichte in Europa*, Der Staat, Beiheft 18, 2014, S. 123 ff., 124.

⁸ Hans Boldt, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, 3. Aufl. 1994, S. 10. Michael Stolleis, *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Materialien, Methodik, Fragestellungen*, 2017, S. 3; Christoph Dipper, *Geschichtswissenschaft und Rechtsgeschichte*, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 27 (2005), S. 272 ff.

dessen Verständnis zu sehen. Ein solcher Zugang ist legitim, erfasst aber Geschichte und Geschichtlichkeit nur in einem besonderen Aspekt. Problematisch wird es, wenn heutige Begriffs- oder Normverständnisse in die Vergangenheit transportiert werden. Juristen tendieren im Übrigen dazu, frühere Verfassungen zu wenig in ihrem kulturellen und sozialen Umfeld zu betrachten.

- 6 Historiker sehen Verfassungen als mitbestimmende Elemente, als Ordnungsrahmen in der politischen, sozialen und kulturellen Geschichte. Ihnen fällt es oft schwer, die spezifische juristische Begrifflichkeit, die normative Bedeutung von Recht, die jeweils zeitgenössische Rechtslehre und die Anwendung von Recht zu verstehen.
- 7 „Historiker interessieren sich tatsächlich eher für den empirisch wahrnehmbaren Umgang mit Normen und vernachlässigen die gelehrte Systematik dieser Normen. Umgekehrt ist die Sicht der Rechtshistoriker auf Rechtsphänomene der Vergangenheit zweifellos professioneller, insofern die wissenschaftliche Systematik früherer normativer Ordnungen zumindest teilweise noch ihre eigene ist und sie damit einen viel vertrauteren Umgang pflegen. Doch Professionalität kann bekanntlich auch Deformationen mit sich bringen, und naives Staunen kann auch (muss selbstverständlich nicht) ein Weg zur Erkenntnis sein.“⁹
- 8 Verfassungsgeschichte sollte Rechts- und Geschichtswissenschaft verbinden, also, in der Juristen geläufigen Unterscheidung, neben der Bedeutung der Sollenssätze der Verfassung und ihrem normativen Anspruch das Sein berücksichtigen, in dem sich Verfassungen bewegen, die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Ereignisse, soweit sie Bedeutung für die Verfassungen haben. Normative Ordnungen sind jeweils das Ergebnis langer sozialer und kultureller Aufbauleistungen. „Sie werden von einer Vielzahl von Akteuren und Aktanten hergestellt. Normative Ordnungen entstehen und verändern sich in einem großen diachronen Prozess der Speicherung, Verarbeitung, Autorisierung – und natürlich auch des Vergessens und der Deautorisierung – von Informationen.“¹⁰ Insofern kann Verfassungsgeschichte auch „Verfassungsverhinderungsgeschichte“ sein, also Situationen analysieren, die nicht in Regeln überführt wurden. Schon bei der Beschäftigung mit den normativen Aspekten der früheren Verfassungen muss aber vermieden werden, unser heutiges juristisches Verständnis einer Verfassung, das sich am Grundgesetz orientiert, unreflektiert auf frühere Verfassungen und Epochen der Verfassungsgeschichte zu übertragen. Verfassungsgeschichte behandelt frühere Regeln über die Herrschaft, aber auch Herrschaftsvermittlung, Herrschaftspraxis und Phasen der Stärkung und Schwächung von Herrschaftsregeln.
- 9 Die in der Verfassungsgeschichtswissenschaft permanent anwesende Diskussion um das Verhältnis von Recht und Geschichte hat es mit drei Variablen zu tun. Es geht erstens um das rechtswissenschaftliche Verständnis des geltenden und früheren Rechts, zweitens die Methoden, Aufgaben und Ziele der Geschichtswissenschaft und drittens das Verhältnis von Geschichte und Recht. Die drei Variablen sind in ständi-

⁹ Barbara Stollberg-Rilinger, Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung 127 (2010), S. 1 ff., 3.

¹⁰ Thomas Duve, Rechtsgeschichte als Geschichte von Normativitätswissen?, in: Ino Augsberg/Gunnar Folke Schuppert (Hrsg.), Wissen und Recht, 2022, S. 39 ff., 41.

ger Bewegung. Wenn Juristen Verfassungsgeschichte schreiben, legen sie – mehr oder weniger reflektiert – ein bestimmtes Rechtsverständnis zugrunde. Dass gegenwärtig ausdrücklich die Verbindung von Recht und Geschichte gesucht und Offenheit gegenüber der Geschichtswissenschaft proklamiert, wenn auch nicht immer eingelöst wird, deutet auf den Verlust methodischer Eigenständigkeit des Rechts. Auch die klare Definition des Gegenstands Recht ist schwieriger geworden.

Dabei ist die Forderung, sich der Geschichtsschreibung zu öffnen, Verfassungsgeschichte im Kontext zu betreiben, nicht neu. Schon in der Vergangenheit ist sie, teils mit fragwürdigen Zielsetzungen, postuliert worden. Nachdem 1935 eine nationalsozialistisch geprägte Studienordnung für das Rechtsstudium in Kraft getreten war, die eine Pflichtvorlesung „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“ vorsah, bestimmte Carl Schmitt die Aufgabe dieses Faches. Es gehe um die „Überwindung der Trennung einer ‚rein juristischen‘ von einer ‚rein geschichtlichen‘ Betrachtungsweise“; es solle „ein zusammenfassendes Geschichtsbild entstehen, das die Rechtsentwicklung als eine Schöpfung deutschen Lebens in ihrer vollklichen Einheit erkennen lässt“¹¹. Eine „wirkliche Verfassungsgeschichte“ sei keine Normengeschichte. „In der neuen Verfassungsgeschichte wird sich der nationalsozialistische, nicht mehr liberale, auch nicht mehr nationalliberale, und nicht mehr freimaurerisch-demokratische Verfassungsbegriff rechtswissenschaftlich bewähren müssen, indem er sich auf die Einheit und Ganzheit der Lebensordnung des deutschen Volkes richtet.“¹² Diese Verirrung, der offene Einsatz der Verfassungsgeschichte gegen die liberal-rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassungen, wie sie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts entstanden waren, zeigt die besondere Gefahr, eine Rechtsgeschichte im Kontext für gute oder schlechte Ziele der jeweiligen Gegenwart zu instrumentalisieren. Dagegen hilft die Betonung, nicht die Absolutierung, der Institutionen- und Normengeschichte.

10

IV. Verfassungsgeschichte im juristischen Studium

Im Studium der Rechtswissenschaften gehört die Verfassungsgeschichte zu den – leider häufig vernachlässigten und an den Rand gedrängten¹³ – „Grundlagenfächern“¹⁴, die sich mit der Entwicklung, den Voraussetzungen, dem kulturellen Umfeld und den Folgen des geltenden Rechts befassen. Es ist nicht erkennbar, dass sich an dieser Marginalisierung der Verfassungsgeschichte (wie anderer Grundlagenfächer) etwas ändern kann. Diese Verdrängung aber ist nicht nur bedauerlich, sie ist problematisch. Recht ist als Teil der Kultur Teil der Geschichte, das geltende Recht ist ein Ausschnitt, eine Momentaufnahme eines immerwährenden Stromes. Das Grundgesetz

11

¹¹ Carl Schmitt, Über die neuen Aufgaben der Verfassungsgeschichte (1936), in: *ders.*, Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles, 4. Aufl. 2014, S. 261 ff., 261.

¹² Carl Schmitt, Über die neuen Aufgaben der Verfassungsgeschichte (1936), aaO, S. 262.

¹³ Barbara Stollberg-Rilinger, Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung 127 (2010), S. 1 ff., S. 1: „Marginalisierung der Rechtsgeschichte“. Michael Stolleis, Stärkung der Grundlagenfächer, in: JZ 2013, S. 712 ff., spricht von der gegenwärtigen „Degradierung“ insbesondere der historischen Fächer.

¹⁴ Michael Stolleis, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Materialien, Methodik, Fragestellungen, 2017, S. 26; Susanne Lepsius, Stellung und Bedeutung der Grundlagenfächer im juristischen Studium in Deutschland – unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsgeschichte, in: ZDRW (2016), S. 206 ff.

steht selbstverständlich auf Grundlagen, die der Vergangenheit entstammen. Es ist ohne die Geschichte nicht zu verstehen. Recht hat die zeitlose Aufgabe, das Verhalten von Menschen durch Regeln möglichst konfliktfrei zu gestalten, die konkrete Lösung ist immer zeitgebunden. Das geltende Recht beruht dabei, in Ablehnung oder Fortführung, auf den Erfahrungen der Vergangenheit, zugleich ist es in vielfacher Weise der Zukunft verbunden, etwa mit der Frage, was am geltenden Recht verbessert werden kann oder wie schützenswerte Rechtsgüter auch in der Zukunft garantiert werden können. Verfassungsgeschichte ist eine Hilfe zum Verständnis, zur Bewertung und Kritik des gegenwärtigen Rechts, Orientierungshilfe bei der Interpretation einzelner in Verfassungsnormen verwendeter und häufig lange tradierter Begriffe.¹⁵ Sie macht nachdrücklich klar, dass geltendes Verfassungsrecht weder unkritisch bejaht werden soll, noch einen selbstverständlichen Anspruch auf Dauer hat. Was entstanden ist, entwickelt sich und wird vergehen. Verfassungsgeschichte ist also Teil der auf das Recht bezogenen Selbstvergewisserung der heutigen Gesellschaft. Zugleich sollte sie versuchen, Vergangenes aus den vergangenen Situationen, Möglichkeiten und Zwängen zu verstehen. Vergangenes soll für die heutige Zeit verständlich werden. „Nicht nur das geschichtliche, sondern auch das geltende Recht bietet sich in Wortphänomenen dar, die geschichtliche sind. [...] Jede Gesetzesexegese nimmt das Moment des Geschichtlichen in sich auf und es ist kein Dogmatiker denkbar, der nicht in diesem Sinne zugleich Historiker wäre.“¹⁶ Das Studium des geltenden Verfassungsrechts ist untrennbar mit der Geschichte verbunden.

V. Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte

- 12 Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, also die geltende deutsche Verfassung, und es gibt eine deutsche Verfassungsgeschichte, als Geschichte der Verfassungen und herrschaftsbezogenen Rechtsregeln, die in dem entsprechenden Territorium gegolten haben. Dennoch ist es wenig sinnvoll, Verfassungsgeschichte als ausschließlich deutsche Verfassungsgeschichte zu betreiben. Der Versuch einer solchen Isolierung verbietet sich von selbst für das vom Mittelalter bis 1806 währende Alte Reich, das sich jeder Form der nationalstaatlichen Zuordnung und Kategorisierung entzieht. Aber auch für die Zeit nach dem Ende des Alten Reichs, also seit 1806/1815, ist die spezifisch deutsche Verfassungsentwicklung häufig nur unter Berücksichtigung paralleler oder abweichender Verläufe in anderen Teilen Europas und in Amerika zu verstehen. Verfassungsgeschichte ist immer auch vergleichende Verfassungsgeschichte. Für die Zeit seit 1945 muss mit der abnehmenden

¹⁵ Dieter Grimm, Rechtsgeschichte als Voraussetzung von Rechtsdogmatik und Rechtspolitik, in: Frank Rottmann/Ota Weinberger/Franz Wieacker (Hrsg.), Wissenschaften und Philosophie als Basis der Jurisprudenz, 1980, S. 17 ff.; Michael Stolleis, Stärkung der Grundlagenfächer, in: JZ 2013, S. 712 ff., 713.

¹⁶ Ernst Forsthoff, Recht und Sprache. Prolegomena zu einer richterlichen Hermeneutik, 1940, S. 12.

Bedeutung der geschlossenen Staatlichkeit Verfassungsgeschichte supra- und internationale Verflechtungen einbeziehen, um nicht unvollständig zu werden.

Die Ablösung der Verfassungsgeschichte von einer Reichs-, Territorial- und Nationalgeschichte erlaubt es, die gemeinsamen Themen der europäischen Entwicklung, in Übereinstimmungen und Abweichungen, deutlicher zu erkennen. Diese Grundthemen der „Rechtskultur Europas“ sind „die im Mittelalter angebahnte Trennung von Religion und Recht, die Postulate des Rechtsstaats, der Privatautonomie und der sozialen Intervention“, der „Kodifikationsgedanke, die Menschen- und Bürgerrechte sowie die vielfältigen Variationen von Demokratie und Staatsorganisation“, die allesamt „zur Entschärfung von Konflikten wesentlich beitragen“¹⁷.

VI. Geschichte als Erzählung

Verfassungsgeschichte hat es, wie jeder Teil der Geschichtsschreibung, mit einem doppelten Phänomen zu tun: „Mit einem realen, doch vergangenen Geschehen, das auf seine Weise fortwirkt, und mit dessen Memoriation, die in unablässiger, unkalkulierbarer, doch gleichfalls wirkmächtiger Transformation begriffen ist. Als Wahrnehmung aber sind beide kognitive Konstrukte“¹⁸ und Projektionen; jeder Teil der Geschichte, der einmal Gegenwart war, ist beidem ausgeliefert.

Der Schweizer Historiker Jacob Burckhardt (1818–1897) hielt dies in einer vordergründig paradoxen Formulierung fest: „Überall im Studium mag man mit den Anfängen beginnen, nur bei der Geschichte nicht. Unsere Bilder derselben sind meist doch bloße Konstruktionen, wie wir besonders bei Gelegenheit des Staates sehen werden, ja bloße Reflexe von uns selbst.“¹⁹ Und: „Das Verhältnis jedes Jahrhunderts“ zu dem geschichtlichen Erbe „ist an sich schon Erkenntnis, d. h. etwas Neues, welches von der nächsten Generation wieder als etwas historisch Gewordenes, d. h. Überwundenes zum Erbe geschlagen werden wird.“²⁰ Die Rechtshistorikerin Marie Theres Foegen (1946–2008) nannte ihre Darstellung des römischen Rechts nicht Römische Rechtsgeschichte, sondern „Römische Rechtsgeschichten“, denn: „Die Antike kennt uns nicht.“²¹

Der geschichtliche Charakter aller Ereignisse entsteht erst in Abhängigkeit von der Erkenntnis und den Interessen derjenigen, die sie als historische Phänomene registrieren, beschreiben, Kausalverhältnisse zwischen ihnen konstruieren und bewerten.²² Um ein Beispiel zu nennen: Unser Wissen über den Augsburger Religionsfrieden von 1555 (unten Rn. 108 ff.) verändert sich, vor allem aber ändert sich im Laufe der Zeit dessen Bewertung. Während etwa im 19. Jahrhundert dieser Versuch eines

¹⁷ Michael Stolleis, *Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?* (1997), in: ders., *Ausgewählte Aufsätze und Beiträge*, 2. Halbband, 2011, S. 1083 ff., 1111.

¹⁸ Johannes Fried, *Imperium Romanum – Das römische Reich und der mittelalterliche Reichsgedanke*, in: Elke Stein-Hölkeskamp/Karl-Joachim Hölkeskamp (Hrsg.), *Erinnerungsorte der Antike. Die römische Welt*, 2006, S. 156 ff., 156. Im zitierten Text ist nicht von Geschichtsschreibung, sondern von „Gedächtnis“ die Rede.

¹⁹ Jacob Burckhardt, *Weltgeschichtliche Betrachtungen* (1905), Ausgabe Kröner 1955, S. 7.

²⁰ Jacob Burckhardt, *Weltgeschichtliche Betrachtungen* (1905), aaO, S. 9.

²¹ Marie Theres Foegen, *Römische Rechtsgeschichten*, 2002, S. 11.

²² Jürgen Habermas, *Erkenntnis und Interesse*, 1968, S. 227 f.

religiösen Friedensschlusses als folgenreicher Ausdruck der Schwäche des damaligen Reiches eher negativ bewertet wurde, ist die Geschichtsschreibung seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts geneigt, die Friedensvereinbarung als geschickte, wenn gleich unvollständige Ausgleichsordnung mit europäischer Bedeutung und Langzeitwirkung einzuschätzen. Manche wollen sogar im Augsburgener Ausgleich zwischen den Religionen eine erste frühe Wurzel grundgesetzlicher Offenheit gegenüber einer Vielfalt von religiösen Bekenntnissen sehen. Das zeigt: Wir werten und dürfen werten, müssen aber wissen, dass unsere Wertung von unserem zeitlichen Umfeld und von individuellen Prägungen abhängt.

Mehr noch: „Man wird kein nennenswertes Wort über Kultur und Geschichte sprechen können, ohne sich der eigenen kulturellen und geschichtlichen Situation bewußt zu sein. Daß alle geschichtliche Erkenntnis Gegenwartserkenntnis ist, daß sie von der Gegenwart ihr Licht und ihre Intensität erhält und im tiefsten Sinne nur der Gegenwart dient, weil aller Geist nur gegenwärtiger Geist ist, haben uns seit Hegel viele [...] gesagt.“²³

§ 2 Einige Jahreszahlen zur deutschen Verfassungsgeschichte

- 17 Anhand von Jahreszahlen und in chronologischer Form lässt sich Verfassungsgeschichte weder schreiben noch lernen. Entwicklungen verlaufen nicht gradlinig als kontinuierliche Prozesse in linearer Zeit. Eigentlich Abgelegtes lebt im Neuen weiter, es gibt Ungleichzeitigkeiten verschiedener Teilelemente der Verfassungsgeschichte, Sprünge, aber auch Versuche der Restaurierung früherer Verhältnisse. Geschichte ist ein jederzeit offener Prozess. Die beliebten Unterscheidungen in alt und neu, Aufstieg und Verfall, Herrschaft und Revolution, schlechter und besser, ja sogar Vergangenheit und Gegenwart sind Versuche, Ereignissen nachträglich eine positive oder negative Bedeutung zu geben. Kausalitäten sind nachträgliche Konstruktionen. Nur scheinbar benennen Jahreszahlen bestimmte Abhängigkeiten und sorgen für harmonische Kausalverhältnisse.²⁴ Dennoch: Jahreszahlen wichtiger Ereignisse und Wendemarken vermitteln einen ersten Eindruck von Epochen und zeitlichen Blöcken der Entwicklung. Deshalb seien einige Daten zur ersten Orientierung genannt.
- 18 24. Dezember 800 Der fränkische König Karl (der Große, Regierungszeit von 768 bis 814) wird in Rom von Papst Leo III. zum römischen Kaiser gekrönt. Die alte Kaiseridee des Abendlandes wird wiederbelebt. Karl wird bezeichnet als „Erlauchtester Augustus, von Gott gekrönter großer und friedebringender“

²³ Carl Schmitt, *Das Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitisierungen* (1929), in: *ders.*, Positionen und Begriffe. Im Kampf mit Weimar-Genf-Versailles, 1923–1939, 4. Aufl. 2014, S. 138 ff., S. 138.

²⁴ Siegfried Kracauer, *Ahasver oder das Rätsel der Zeit*, in: *ders.*, Schriften, Bd. IV, 1971, S. 133 ff., S. 141: Geschichte besteht aus „Ereignissen, deren Chronologie uns nur wenig über ihre Beziehungen und Bedeutungen mitteilt. Da gleichzeitige Ereignisse öfter wesentlich asynchron sind, ist es in der Tat nicht sinnvoll, sich den geschichtlichen Prozeß als einen homogenen Fluß vorzustellen.“

- der, das Römische Reich lenkender Kaiser, durch Gottes Gnade auch König der Franken und Langobarden“. Die Kaiserformel lautet: „Romanum gubernans imperium“ (= „das Römische Reich regierend“).
- 843 Vertrag zu Verdun. Teilung des Frankenreichs in ein West-, Mittel- und Ostreich mit auch eigenständigen sprachlichen Grundlagen. Ludwig der Deutsche regierte das Ostfrankenreich. Historiker vor allem des 19. Jahrhunderts wollten hier die Geburtsstunde Frankreichs und Deutschlands sehen.
- 919 Der Sachse Heinrich I. wird von den Grafen und Bischöfen des Ostfrankenreichs zum König erhoben. Beginn des Wahlkönigtums. Sächsische Könige (und später auch Kaiser) gibt es bis 1024.
2. Februar 962 Otto I., Sohn Heinrichs I., wird in Rom zum römischen Kaiser gekrönt. Der weströmische Kaisertitel blieb fortan dem deutschen König vorbehalten. Im Rückblick sehen hier Historiker den Beginn des Alten Reichs. „Ottonisches Privileg“: Recht des Königs zur (Mit-)Bestimmung über den Inhaber des Papstamtes.
- 1046 Synode von Sutri und Rom. Heinrich III. (König aus dem Geschlecht der Salier) setzt – was dem Kaiser nach überkommenen Rechtsvorstellungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich war – drei konkurrierende Päpste ab. Beginnende Auseinandersetzungen zwischen Papst und Kaiser und im Bereich der Theologie und Staatsphilosophie um den Anspruch auf Vorherrschaft im Abendland. Die Gregorianische Reform verselbständigt die Kirche.
- 1076 Demütigung Heinrichs IV. durch Papst Gregor VII. Gang nach Canossa.
- 1122 Wormser Konkordat (Papst Calixt II./Heinrich V.). Ende des Streits zwischen Kaiser (König) und Papst über die Befugnis zur Einsetzung der Ortsbischöfe. Verzicht der Kaiser auf eine Investitur der deutschen Bischöfe und Äbte mit Ring und Stab, Wahl durch die Geistlichen. Unterscheidung zwischen weltlichen und geistlichen Befugnissen (Temporalia und Spiritualia). Der Kaiser behält das Recht, den geistlichen Amtsträgern weltliche Befugnisse zu übertragen (Regalieninvestitur).
- 1356 Goldene Bulle – erste Lex fundamentalis (= grundlegendes Gesetz) des Alten Reichs. Festlegung des Ablaufs und der Wahlberechtigung bei der Königswahl. Wahlberechtigt sind die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln (die als geistliche Fürsten in ihrem Territorium zugleich weltliche Gewalt ausüben), der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen. 1623 kommt der Herzog von Bayern dazu, 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Der mit Mehrheit in Frankfurt a.M. gewählte und in Aachen gekrönte König ist zugleich „erwählter römischer Kaiser“ (so der Titel seit 1508). Anerkennung des Dualismus von Kaiser und Territorialherren.
- 1495 „Ewiger Landfriede“ – zweite Lex fundamentalis des Alten Reichs, beschlossen auf dem Reichstag zu Worms als erster Teil einer geplanten (nicht vollendeten) Reichsreform. Beseitigung des Fehderechts und Einsetzung des Reichskammergerichts (Ansätze zum „Gewaltmonopol“ der öffentlichen Herrschaft durch die „Ordnung über die Handhabung von

- Frieden und Recht“). Jährliche Reichstage (ab 1663 immerwährender Reichstag, Sitz in Regensburg).
31. Oktober 1517 Martin Luther, Augustinermönch und Theologieprofessor in Wittenberg, schlägt 95 Thesen über Missstände in der Kirche und eine grundlegende Reform an die Schlosskirche zu Wittenberg (in lateinischer Sprache, um erhoffte Disputationen auf Fachkreise zu begrenzen), 1520 Kirchenbann durch den Papst.
- 1521 Reichstag zu Worms unter Kaiser Karl V. Luther erscheint mit freiem Geleit, Verhängung der Reichsacht über ihn (Verlust weltlicher Rechte) durch das Wormser Edikt. Die „Reformation“ wird zur politischen Bewegung, die das Reich erschüttert.
- 1529 Reichstag zu Speyer. Die Reichsstände, die sich zum lutherischen Glauben bekennen, berufen sich auf ihr Gewissen und protestieren („Protestanten“) gegen das Wormser Edikt von 1521.
- 1555 Augsburger Religionsfrieden. Dritte Lex fundamentalis des Alten Reichs. Versuch, allein durch weltliches Recht trotz Glaubensspaltung einen *modus vivendi* der Konfessionen zu ermöglichen. Anerkennung der lutherischen neben der katholischen Religion (nicht der weiteren reformatorischen Bekenntnisse). Recht des Landesherrn, mit Wirkung für seine Untertanen den Glauben seines Territoriums zu bestimmen (*Ius reformandi*), Ausnahme für Reichsstädte. Für geistliche Fürstentümer gilt ein Vorbehalt (*Reservatum ecclesiasticum*). Ein geistlicher Fürst muss nach persönlicher Annahme des lutherischen Glaubens seine Ämter niederlegen. Auswanderungsrecht von Untertanen, die den Glaubensstand nicht teilen (*Ius emigrandi*).
- 1648 Westfälischer Friede, geschlossen in Münster und Osnabrück, vierte Lex fundamentalis des Alten Reiches. Ende des 30jährigen Krieges. Völkerrechtlicher Vertrag, abgeschlossen vom Kaiser und den Reichsständen auf deutscher Seite, Schweden und Frankreich. Der Papst wird nicht beteiligt. Versuch der Einbindung des Reiches in eine gesamteuropäische Friedensordnung. Bestätigung des Augsburger Religionsfriedens, jetzt unter Einbeziehung der Calvinisten. Faktisches Ende des *Ius reformandi* durch Festschreibung des Besitz- und Bekenntnisstandes nach dem „Normaljahr“ 1624. Volle Bindung kaiserlicher Rechte an die Zustimmung des Reichstages, Souveränität der Reichsstände zu Lasten des Reiches durch ein „*Ius foederationis*“ (Recht zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge).
18. Januar 1701 Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg krönt sich selbst in Königsberg/Ostpreußen unter Verstoß gegen Reichsrecht zum „König in Preußen“.
- 1740 Thronbesteigung Friedrichs II. (des Großen) in Preußen und Maria Theresias in Österreich.
- 1776 Verkündung der Bill of Rights (Erklärung grundlegender Rechte der Einzelnen gegen die öffentliche Gewalt) in der englischen Kolonie Virginia in Nordamerika (12. Juni), Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Kolonien (4. Juli).

Stichwortverzeichnis

- Abdankung der Monarchien (1918) 598 ff.
Absolutismus 131, 184 f.
– aufgeklärter Absolutismus 193 ff.
– Princeps legibus solutus 184 f.
– Umsetzungen 189 ff.
Adenauer 923, 990, 995, 997, 1041
Alliiertes Kontrollrat (1945) 897 f.
Annahme des Grundgesetzes (1949) 982 ff., 994 ff.
Arbeiter- und Soldatenräte 598
Aufhebung nationalsozialistischer Gesetze 904 ff.
Aufklärung, Zeitalter der 193 f.
Augsburger Bekenntnis (Confessio Augustana) 106
Augsburger Religionsfrieden (Reichsabschied) 108 ff., 123
- Babelsberger Konferenz (1958) 1002 f.
Baseler Friede (1795) 166
Beamtentum 160, 1066 f.
Bedingungslose Kapitulation (1945) 882 ff.
Berlin-Blockade (1948/49) 950 ff.
Berliner Erklärung (5. Juni 1945) 886 f.
Besatzungsstatut (1949) 990 ff.
Besatzungszone (nach 1945) 890 ff., 1130
Besonderes Gewaltverhältnis 316
Bismarck 367 ff., 468 f., 480 f., 513, 553, 575
„Bizone“ 943 ff.
– Verwaltungsrat 943
– Wirtschaftsrat 943 ff.
Boykottetzel (Art. 6 Abs. 2 DDR-Verf 1949) 1012
Brandenburg-Preußen 146 ff.
Budgetrecht
– fehlendes parlamentarisches bis 1850 356 ff.
– „Lückentheorie“ (Preußischer Budgetkonflikt) 369
– Preußischer Budgetkonflikt (1862–1866) 360 ff.
– Preußische Verfassung (1850) 356 ff.
Bulle „Unam sanctam“ (1302) 77
Bundespräsident 982
Bundesrat
– Grundgesetz 976 ff.
– Kaiserreich von 1871 520 ff.
– Weimarer Verfassung (Reichsrat) 651 ff.
Bundesrepublik Deutschland
– Beitritt des Saarlandes 1039
– Entstehung 954 ff.
– Erste Jahre 1031 ff.
– Konstituierung 997 ff.
– „Neue Ostpolitik“ (seit 1968) 1097 ff.
– „Wiederbewaffnung“ 1035 f.
– Wiedergewinnung der Souveränität 1037 ff.
– Wiedervereinigung 1989/1990 1113 ff.
Bundesverfassungsgericht
– Asylrechts-Entscheidungen (1996) 1184
– Entscheidungen zu „offenen Vermögensfragen“ 1145 ff.
– G-131-Urteil 1016
– Grundentscheidung der Verfassungsgebung 1056
– „Lissabon“-Urteil (2009) 1156 ff.
– Lüth-Urteil 1173 ff.
– „Maastricht“-Urteil (1993) 1154 ff.
– „Mauerschützen“-Entscheidung 1142 ff.
– Parteiverbotsverfahren 1060 ff.
– „Status-Denkschrift“ (1952) 1056
– Teso-Entscheidung 1103 f.
– Ultra-vires-Kontrolle 1158
– Urteile zu Sicherheitsgesetzen seit 2004 1175 ff.
„Bündischer Bundesstaat“ (im Kaiserreich) 532 ff.

- Bürgertum im 19. Jahrhundert 253 ff., 266, 334, 398 ff. 466
- CDU/CSU
- Adenauer 923, 990, 995, 997, 1041
 - Gründung 923
- Cuius regio, eius religio 109
- „Daily-Telegraph-Affäre“ (1908) 579
- DDR → Deutsche Demokratische Republik
- DDR-Verfassung von 1949 1011 ff.
- „Demagogenverfolgung“ (Deutscher Bund) 390 f.
- Demokratie
- Amerika 236 ff.
 - Defizit in der EU 1160
 - Französische Revolution 239 ff.
 - Grundgesetz 975
 - Revolution von 1848 434 ff.
 - wehrhafte 982
 - Weimarer Republik 633
- Deutsche Bundesakte (1815) 376 ff.
- Deutsche Demokratische Republik
- Babelsberger Konferenz 1002 f.
 - Entstehen 998 ff., 1004 ff.
 - Marxistisch-leninistisches Staats- und Rechtsverständnis 999 ff.
 - „sozialistische Gesetzlichkeit“ 1024 ff.
 - Staatsrechtliche Umwälzung 1989/1190 1117 ff.
 - Verfall seit 1976 1110 ff.
 - Verfassung vom 7. Oktober 1949 1011 ff.
 - Verfassung von 1968/1974 1017 ff.
 - Verfassungsentwurf des „Runden Tisches“ (1990) 1121 f.
 - Volkskammer 1990 1118 ff.
- Deutsche Reichsarbeitsfront (1933) 832 ff.
- Deutscher Bund (1815–1866)
- 1848/1850 454 f.
 - Begründung 283 ff., 288 ff.
 - Entwicklung nach 1815 374 ff.
 - Homogenitätsvorgaben 382
 - Kompetenzen und Organe 380 ff.
 - Monarchisches Prinzip 290, 300 ff., 518 f.
 - nach 1850 455 ff.
 - Staatenbündischer Charakter 376 ff.
 - Zweck 288, 379
- Deutsches Reich
- von 1871 480 ff.
 - Fortbestand 1918/1919 829
 - Fortbestand nach 1945 891 ff.
 - „Doppelstaat“ (NS-Staat, Ernst Fraenkel) 877 f.
 - Drei-Klassen-Wahlrecht (Preußen 1849–1918) 339 ff.
 - Dreißigjähriger Krieg 120
 - „Einigungsvertrag“ (Bundesrepublik/DDR, 1990) 1125 ff.
 - „Eiserner Vorhang“ 941
 - „Ende der Geschichte“ (Francis Fukuyama) 1135
 - Enteignungen/Bodenreformen (SBZ/DDR) 1145 ff.
 - „Entnazifizierung“ 907 ff.
 - Erfurter Union 461
 - Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789) 242 ff.
 - „Ermächtigungsgesetz“ (Gesetz zur Bekämpfung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933) 779 ff.
 - Erster Weltkrieg 583 ff.
 - „Burgfrieden“ 592 ff.
 - Kriegserklärungen 583 ff.
 - Kriegswirtschaft 587
 - Kriegsziele 588
 - Waffenstillstand (9./11. November 1918) 601
 - Europäische Integration
 - Art. 24 Abs. 1 GG 1082
 - Einheitliche Europäische Akte 1148
 - Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EKGS) 1085 f.
 - Europäische Union 1149 ff.
 - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 1085 f.
 - „Integrationistische“ und „Etatistische“ Deutung 1094
 - „Römische Verträge“ (1957) 1085
 - Supranationalität 1087
 - Vorrang und unmittelbare Geltung des Gemeinschafts-(Unions-)Rechts 1088 ff., 1152 ff.
 - „Ewiger Landfriede“ 1495 90 ff.
 - FDP (Gründung) 924
 - Finanzordnung
 - Entwicklung bis 1850 351 ff.

- Finanzreform (1955) 1051
- Neuere Entwicklungen 1167 f.
- Reichsverfassung (1871) 528 ff.
- vorläufige Finanzverfassung (1949) 1048 ff.
- Weimarer Verfassung 659 ff.
- Föderalismus
 - Bundesverfassungsgericht 1050
 - Neuere Entwicklungen 1163 ff.
 - Parlamentarischer Rat 1045
 - Paulskirchenverfassung 446 f.
 - Verfassungskonvent von Herrenchiemsee 977 f.
 - Weimarer Verfassung (Zentralismus statt Föderalismus) 651 ff.
- „Frankfurter Dokumente“ (1948) 954 ff.
- Französische Nationalversammlung (1789) 241
- Französische Revolution 239 ff.
- Fränkisches Reich 22 ff.
- Friede von Campo Formio (1797) 166
- Friede von Luneville (1801) 166
- Frühkonstitutionalismus 292 ff.
- „Führer und Reichskanzler“ (Hitler) 827 ff.
- „Gemeinsame Verfassungskommission“ (1991–1993) 1138 f.
- Genehmigungsschritte zum Grundgesetz (1949) 989 ff.
- Gesellschaftsvertrag (Rousseau) 217 ff.
- Gesetz gegen die Neubildung von Parteien (vom 14. Juli 1933) 822
- Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr (vom 3. Juli 1934) 826
- Gesetz zur Befreiung von Nationalismus und Militarismus vom 5. März 1946 908 ff.
- Gesetzesvorbehalt (19. Jh.) 131 ff., 313 ff.
- Gesetzgebungsverfahren
 - Im Konstitutionalismus des 19. Jh. 319 ff.
 - Reichsverfassung von 1871 516
 - Weimarer Verfassung 638 f.
- Gewaltenteilung
 - John Locke 213
 - Konstitutionalismus (19. Jh.) 300 ff.
 - Montesquieu 214 ff.
 - Weimarer Verfassung 645 ff.
- Goldene Bulle 64 ff.
- „Göttinger Sieben“ (Hannoverscher Verfassungskonflikt) 329 ff.
- Grundgesetz (vom 23. Mai 1949)
 - Annahme 984 ff., 994 ff.
 - Bundesstaatliche Ordnung 1045 ff.
 - Bundesverfassungsgericht 1056 ff.
 - Entstehung 972 ff.
 - Finanzreform 1955 1050
 - Finanzreform 2017 1167
 - Finanzverfassung 1949 1046 ff.
 - Föderalismusreformen seit 2006 1163 ff.
 - „Kanzlerdemokratie“ 1042 ff.
 - Novellierungen seit 1990 1132 ff.
 - Parlamentarisches Regierungssystem 1040 ff.
 - Wiedervereinigungsgebot 1101 ff.
- „Grundlagenvertrag“ (1972, Bundesrepublik Deutschland/DDR) 1009 ff., 1106 ff.
- Grundrechte
 - DDR-Verfassungen 1012, 1024
 - Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789) 242 ff.
 - Grundgesetz 975 ff.
 - im Konstitutionalismus des 19. Jh. 317 ff.
 - Paulskirchenverfassung 428 ff.
 - Preußische Verfassung von 1850 343 ff.
 - Weimarer Verfassung 682 ff.
- „Gute Polizey“ 140 f.
- „Hallstein-Doktrin“ 1095 f.
- Hambacher Fest (1832) 393
- Hannoverscher Verfassungskonflikt (1837) 327 ff.
- Hegemonie Preußens 526 ff.
- Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation
 - Ende 1806 170 f.
 - Föderalismus 124 f.
 - Goldene Bulle 64 ff.
 - Hoftage 58
 - Lehenswesen 53 ff.
 - Kaiser und Papst 34 ff., 51 ff., 76 ff.
 - Kaiserwürde 74 ff.
 - Königsamt 52 ff., 55
 - Königswahl 29, 61 ff.
 - Ordnungsgefüge 56 f.
 - als Ordnungsvorstellung 19 ff., 43 ff.
 - Reichsbild des 19. Jahrhunderts 49
 - Reichsstände 126
 - Reichstag 58 ff., 102 ff., 163 f.

- Reichsreform 87 ff.
- Sacerdotium et Regnum 35 ff.
- Staufische Reichsreform 38 ff.
- Städte 80 ff.
- und Territorien 124 ff., 140 ff.
- Verfall 137 ff., 163 ff.
- Hitler
 - „Führer und Reichskanzler“ 827 ff.
 - „Legale Revolution“ 755 ff., 790 ff.
 - „Legalitätseid“ 767 f.
- „Honoratiorenparlament“ (Paulskirchenversammlung) 418

- Ius emigrandi 109
- Ius reformandi 109, 167

- Kabinettsjustiz 204 f.
- Kaiser
 - Deutscher (Kaiserreich 1871) 510
 - der Deutschen (Frankfurter Paulskirchenverfassung) 435 ff.
 - des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation 23 ff., 74 ff.
- Kaiser und Papst im Mittelalter 34 ff.
 - Bußgang nach Canossa 36
 - Investiturstreit 36 f.
 - Bulle „Unam sanctam“ (1302) 77
 - Kaiser als Verteidiger der Kirche 75
 - Papstwahldekret (1059) 36
 - Spiritualia und Temporalia 36
 - Wormser Konkordat 36, 76
 - Zwei-Schwerter-Lehre 35
- Kaiserreich (1871–1918)
 - Bewertung 603 ff.
 - Einführung des parlamentarischen Regierungssystems 581 f.
 - Interventionsstaat 550 ff.
 - „Kulturkampf“ 537
 - Obrigkeitsstaatliche Züge 603 ff.
 - Parlamentarisierung 574 ff., 596
 - Rechtscharakter 532 ff.
 - Rechtsvereinheitlichung 535 f.
 - Sozialversicherung 561 ff.
- „Kampf der Kulturen“ (Samuel Huntington) 1135
- Karlsbader Beschlüsse (1819, Deutscher Bund) 391 ff.
- „Kleindeutsche“ Lösung 463
- Kriegsverbrecherprozesse (nach 1945) 912 ff.
- Kodifikationen im 18. Jahrhundert 200 f.
- Kommunale Selbstverwaltung
 - Deutsche Gemeindeordnung (1935) 925
 - Neubegründung nach 1945 925 ff.
 - Preußische Städteordnung (1808) 267 ff.
 - „Weinheimer Entwurf“ (1948) 926
- Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE, Schlussakte von Helsinki) 1111
- Konstitutionalismus (19. Jh.) 249 ff.
 - nationales Verfassungsproblem 279 ff.
 - und Preußischer Budgetkonflikt 360 ff., 372
 - Verfassungsproblem 249 ff.
- Konstitutionelle Monarchie (im 19. Jh.) 300 ff.
- Konstitutioneller Gesetzesbegriff 313 ff.
- KPD
 - DDR: Zwangsfusion mit der SPD zur SED 921
 - Entstehung 611
 - Unterdrückung durch die NSDAP 770 ff.
 - Verbotverfahren (BVerfG) 1065
- Kriegsschuldartikel (Art. 231 Versailler Vertrag, 1919) 701, 800
- „Kulturkampf“ (1871–1888) 537 ff.
- Kurfürsten 64 ff.

- Landesherrschaft 173
- Landeshoheit 174 f.
- Landesverfassungen (nach 1945) 932 ff.
- Landstände 142, 145 f.
- Landständische Verfassungen 289 ff.
- Landtage
 - Aufhebung 1934 819
 - Annahme des Grundgesetzes 1949 994
 - Entmachtung 1934 814 f.
 - im Konstitutionalismus 310 ff.
 - im Ständestaat 179 ff.
- „Langes Telegramm“ (George F. Kennan) 941
- Länderneubildungen nach 1945 927 ff.
- „Legale Revolution“ (1933) 755 ff., 790 ff.
- „Legalitätseid“ Hitlers 767 f.
- Legitimität
 - demokratische vs. monarchische (19. Jh.) 374, 449, 499
 - der EU 1154 ff., 1159 f.
 - dynastische 286

- „völkische Idee“ 794
- Lehenswesen 52 ff.
- Lex fundamentalis 66 f., 94, 122, 167
- Luther 96 ff.

- „Marshall-Plan“ 947
- Matrikularbeiträge (im Kaiserreich) 529
- „Mauerschützen“ 1141 ff.
- Mediatisierung (Reichsdeputationshauptschluss) 167
- Ministerverantwortlichkeit im 19. Jh. 322 ff., 350
- Monarchie 52 ff., 184 ff., 300 ff., 434 ff., 510, 575 ff., 598 ff.
- Monarchisches Prinzip 290, 300 ff., 518 f.

- Nationalversammlung
 - 1848/49 (Paulskirche) 413 ff., 416 ff.
 - 1919 (Weimar) 618 ff.
 - Französische Revolution (1789) 241
- Norddeutscher Bund (1866–1871)
 - Begründung 468 ff.
 - Rechtsvereinheitlichung 477 ff.
 - Verfassung 474 ff.
- Notstandsbefugnisse (Weimarer Verfassung) 667 ff.
- NS-Gesetze
 - „Ermächtigungsgesetz“ (Gesetz zur Bekämpfung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933) 779 ff.
 - Gesetz gegen die Neubildung von Parteien (vom 14. Juli 1933) 822
 - Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr (vom 3. Juli 1934) 826
 - „Reichstagsbrandverordnung“ (Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933) 773 ff.
 - „Schubladenverordnung“ (Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933) 771 ff.
- NS-Herrschaft
 - Antisemitismus 852 ff.
 - „Doppelstaat“ (Ernst Fraenkel) 877 f.
 - Einheit von Staat und Partei 845 f.
 - Ende der Länderstaatlichkeit 812 ff.
 - Festigung 1933/35
 - Führerprinzip 839 ff.
- Gestapo 860 f.
- Justiz 867 ff.
- Kirchen im Nationalsozialismus 835 ff.
- Polizei 853 ff.
- SA (Sturmabteilung) 823 ff.
- Sonderbehörde 864 ff.
- SS (Schutzstaffel) 862 ff.
- „Volksgemeinschaft“ 847 ff.
- Volksgerichtshof 875 ff.
- Völkermord 856 ff.
- NSDAP 760 ff.
- Nürnberger Prozesse 912 ff.

- Österreich
 - im 18. Jh. 145 f.
 - preußisch-österreichischer Konflikt (19. Jh.) 461 ff.

- „Pariser Verträge“ (23. Oktober 1954) 1037 ff.
- Parlamentarischer Rat (1948/49) 972 ff.
- Paulskirchenverfassung → Reichsverfassung von 1848/49
- Personenverbandsstaat 176
- „Persönliches Regiment“ (Wilhelms II.) 575 ff.
- „Petersberger Abkommen“ (24. November 1949) 1034
- Plebiszitäre Demokratie (Weimarer Verfassung) 637 ff.
- Politische Herrschaft 45 ff.
 - Früh- und Hochmittelalter
 - Herausbildung der Staatsgewalt 186 ff.
 - Legitimation 187
 - Legitimität 287
- Politische Parteien
 - Auflösung in der NS-Zeit 821 f.
 - in der DDR 1989 1131
 - Parteiverbote (Weimarer Republik) 755 ff.
 - Preußen nach 1850 360 ff.
 - Sozialdemokratie 555 ff.
 - Weimarer Republik 634 ff., 756 ff.
 - Wiedezulassung nach 1945 921 ff.
- „Potsdamer Abkommen“ (Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin) 901 ff.
- Potsdamer Konferenz (1945) 898 ff.
- Preußen
 - Ära der Restauration 1815–1848 335 ff.

- Auflösung (1946) 902 f.
- Friederizianisches 162 ff., 195 ff.
- „Hegemonie“ im Kaiserreich 526 ff.
- Königreich (1701) 155 f.
- Reformen 1807–1815 257 ff., 333 ff.
- Verfassung von 1848 337 f.
- Verfassung von 1850 342 ff.
- Verwaltungsreform 18. Jahrhundert 157 ff.
- „Preußenschlag“ (1932) 743 ff.
- Preußische Reformen 1807–1815 257 ff., 333 ff.
- Bauernbefreiung 260 ff.
- Bildungsreform 273 ff.
- Gemeindereform, Selbstverwaltung 266 ff.
- Gewerbefreiheit 263
- Heeresreform 271 ff.
- Verwaltungsreform 264
- Preußisches Allgemeines Landrecht (1794) 201 ff., 208 ff.
- Proklamation der Republik (9. November 1918) 610
- „Provisorische Zentralgewalt“ (1848) 423 ff.

- „Radbruchsche Formel“ 906, 1143
- Rat der Volksbeauftragten (1918/19) 613 f.
- Räterepublik 615 ff.
- Rechtsstaatlichkeit
 - Grundgesetz 1052 ff.
 - Nürnberger Prozesse (Bedenken) 913 f.
 - im deutschen Konstitutionalismus 400 ff.
 - in der DDR 1029
 - Paulskirchenverfassung 444 f.
 - Weimarer Verfassung 665 f.
- Reformation 95 ff.
- Reichsdeputationshauptschluss (1803) 166 ff.
- Reichsgericht 535, 678
- Reichsgründung 1870/1871 480 ff.
 - Kaiserproklamation (18. Januar 1871) 485 ff.
 - Rechtscharakter des Kaiserreichs 492 ff., 531 ff.
 - Reichsverfassung vom 16. April 1871
 - Vertragliche Grundlage 480 ff.
- Reichskammergericht 91
- Reichskanzler
 - im nationalsozialistischen Staat 827 ff.
 - Verfassung von 1871 509
 - Weimarer Republik 645 ff.
- Reichskonkordat 575, 835
- Reichspräsident (Weimarer Verfassung) 667 ff.
- „Reichsreform“ (Weimarer Republik) 663 f.
- „Reichstagsbrandverordnung“ (Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933) 773 ff.
- Reichsverfassung von 1848/49 398 ff.
 - Föderalismus 446 ff.
 - „Grundrechte des deutschen Volkes“ 428 ff.
 - Nationalversammlung 416 ff.
 - Scheitern 448 ff.
 - Staatsorganisationsrecht 434 ff.
 - Vorparlament 409 ff.
 - Wahlen zur Nationalversammlung 413 ff.
- Reichsverfassung vom 16. April 1871 382 ff.
 - Bundesstaatlichkeit 506 f., 520 ff.
 - Fehlende Grundrechte 500 ff.
 - Fehlende Reichsregierung 509 ff.
 - Fehlendes parlamentarisches Regierungssystem 517
 - Finanzordnung 528 ff.
 - Kaiser 510
 - Präambel 498 f.
 - Reichstag 511 ff.
- Religionsfreiheit
 - Ansätze im Augsburger Religionsfrieden 109
 - Deutscher Bund 382
 - Parlamentarischer Rat 979
 - Preußische Verfassung (1850) 346
 - Preußisches Allgemeines Landrecht 208 ff.
 - Weimarer Verfassung 684, 696
- Renaissance 129
- Repräsentation
 - im 18. Jh. 239 f.
 - im 19. Jh. 251, 268 f., 298, 306 ff., 334
 - im Mittelalter 63
- Repräsentativverfassungen (19. Jh.) 289 ff.
- Reservatum ecclesiasticum 109, 117
- Revolution
 - 1848 405 ff.
 - als Grundlage der Weimarer Verfassung 630
 - Begriff 226
 - Frankreich 1789 239 ff.

- Frankreich 1848 407
- Grundgesetz als „negative Revolution“ 996
- „legale Revolution“ (1933) 790 ff.
- Nordamerika bis 1776 227, 230 ff.
- „von oben“ 333
- Richterliches Prüfungsrecht (Weimarer Republik) 677 f.
- „Rumpfparlament“ (1849) 454

Sächsische Könige 29 ff.

- Heinrich I. 29
- Heinrich II. 34
- Otto der Große 30 ff.
- „Schubladenverordnung“ (Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933) 771 ff.

Säkularisation 115, 167 f.

Säkularisierung 115

Souveränität 131 f., 135 f., 141, 300 ff., 533, 1032 ff.

Sozialdemokratie, SPD

- DDR 921 ff., 1005, 1022
- Deutsches Reich von 1871 555 ff.
- Nationalsozialismus 789, 821
- Parlamentarischer Rat 974

„Soziale Frage“ (19. Jh.) 403 f., 555 ff.

„Sozialistengesetz“ (1878) 557 ff.

Sozialversicherung 561 ff., 944

Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich (Weimarer Republik) 675 ff.

Staatstheorie

- im 16./17. Jh. 128 ff.
- im 18. Jh. 212 ff.

Städte im Mittelalter 80 ff.

Ständestaat 178 ff.

„Stellvertretergesetz“ (1878) 569 ff.

Steuerbewilligungsrecht 351 ff.

„Tag von Potsdam“ (21. März 1933) 791

Territorialstaaten 140 ff.

Territorien 124 ff., 140 ff., 172 ff.

„Trizone“ 947 ff.

Ultra-vires-Kontrolle 1158

Unabhängigkeitserklärung, Nordamerika 1776 232 f.

US-Verfassung 234 ff.

Verfassung

- Eigenschaften der geschriebenen Verfassung 222
- geschriebene 1, 220 ff.
- Nordamerika 228 ff.
- Ordnung politischer Herrschaft 2 f.
- Veränderter Stellenwert im 21. Jahrhundert 1182 ff.

Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919

- Beratungen der Nationalversammlung 624 ff.
- Finanzverfassung 659 ff.
- Föderalismus 651 ff.
- Grundprinzipien (Republik, demokratisches Prinzip, Staatsorgane, parlamentarisches Regierungssystem, Rechtsstaatsprinzip) 645 ff.
- Grundrechte und Grundpflichten 682 ff.
- Konstruktionsfehler 796 f.
- Reichspräsident 667 ff.
- Scheitern 795 ff.
- Verfassungsentwürfe 621 ff.
- Verhältnis von Staat und Kirche 695 ff.
- Vorgeschichte 610 ff.

Verfassungsentwurf von Herrenchiemsee (1948) 967 ff.

Verfassungsgeschichte

- Europäische 12
- Gegenstand 1 ff.
- als Gegenstand der Geschichtswissenschaft 5 ff.
- als Gegenstand der Rechtswissenschaft 7 ff.
- im juristischen Studium 11
- Methoden 1 ff.

Verfassungskonvent von Herrenchiemsee (1948) 965 ff.

Verfassungsversprechen in Preußen 251

Versailler Vertrag (1919) 700 ff., 800

Vertragstheorie des Staates 131 ff., 217 ff.

Virginia Bill of Rights 231

Volkssouveränität 185, 218, 235, 240 ff., 434, 630, 634

„Vormärz“ 386 ff.

Wahlrecht

- 19. Jh. 270, 310, 339, 414, 468, 512
- DDR-Verfassung (1949) 1015

- Weimarer Verfassung 619
- Wahlsystem
 - im Mittelalter 61 ff.
 - Mehrheitswahlrecht (Kaiserreich) 512 ff.
 - Verhältniswahlrecht (Weimarer Republik) 636
- Wartburgfest (1817) 387 f.
- Währungsreform 946, 948, 995
- Währungsunion (Bundesrepublik/DDR, 1990) 1124 f.
- Weimarer Republik
 - Ernennung Hitlers zum Reichskanzler 740
 - Fehlender gesellschaftlicher Konsens 802 ff.
 - Inflation 709 f.
 - Krisenjahre 1919–1923 513 ff.
 - Politische Morde 706 ff.
 - Präsidiales Regierungssystem, „Präsidialkabinette“ 717 ff.
 - Reichspräsidentenwahl 1925 713 ff.
 - Reichspräsidentenwahl 1932 733
- Reichsreform 663 f.
- Republik mit Vorbehalten 808 f.
- Richterliches Prüfungsrecht 667 f.
- Scheitern 795 ff.
- Staatsrechtslehre in der Weimarer Republik 806 f.
- Staatsstreichspläne 1932 742
- Versailler Vertrag (1919) 700 ff.
- Wirtschaftliche Erholung 711 ff.
- Weimarer Verfassung → Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919
- Wiedervereinigung (1989/1990) 1113 ff.
- Wiener Schlussakte (1820) 383 ff.
- Westfälischer Frieden (1648) 116 ff., 121 ff.
- Zentrumspartei 549, 624, 720, 722 f., 752, 784
- Zollverein 395 ff.
- Zweikammersystem (im 19. Jh.) 308 ff.
- „Zwei-Plus-Vier-Vertrag“ (1990) 889